

BERICHT
des Sachverständigen
gem. §§ 13 f Übernahmegesetz
der Miba AG

als Zielgesellschaft
des freiwilligen öffentlichen Angebotes
der Mitterbauer Beteiligungs-AG



*PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Erdbergstraße 200
1030 Wien
Tel.: +43 1 501 88 - 0
Fax: +43 1 501 88 - 601
E-Mail: office.wien@at.pwc.com
www.pwc.at*

An die
Übernahmekommission
p.a. Wiener Börse AG
Seilergasse 8/3
1010 Wien

**BERICHT
des Sachverständigen
gem. §§ 13 f Übernahmegesetz
der
Miba Aktiengesellschaft
als Zielgesellschaft des freiwilligen öffentlichen Angebotes der
Mitterbauer Beteiligungs - Aktiengesellschaft**

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag	5
B. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit	5
C. Übernahmeangebot	5
D. Beurteilung der Angebotsunterlage	7
I. Formale Beurteilung der Angebotsunterlage.....	7
1. Prüfung der Vollständigkeit der Angebotsunterlage.....	7
II. Bedingungen des Angebotes.....	8
III. Fristen.....	8
IV. Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft gem. § 16 Abs. 2 ÜbG	8
V. Ermittlung des Angebotspreises	9
E. Beurteilung des Angebotspreises.....	10
I. Bewertungsmethode	10
II. Bewertungsgrundsätze	10
1. Vergangenheitsanalyse.....	10
2. Integrierte Planungsrechnung	10
3. Annahmen	11
4. Planung und Prognose (Phasenmethode).....	11
III. Ableitung der künftigen finanziellen Überschüsse (Free Cash Flows)	11
IV. Diskontierung der künftigen finanziellen Überschüsse.....	12
1. Ableitung der Eigenkapitalkosten	12
a) Basiszinssatz	12
b) Inflationsdifferential.....	12
c) Ermittlung der Marktrisikoprämie.....	12
d) Ermittlung der Länderrisikoprämien	13
e) Ermittlung des Beta-Faktors	13

2.	Nachhaltiges Wachstum.....	13
V.	Ableitung des Eigenkapitalwertes.....	14
1.	Berücksichtigung von steuerlichen Verlustvorträgen	14
2.	Ableitung der Nettofinanzverbindlichkeiten.....	14
3.	Unternehmenswert nach der APV-Methode.....	14
F.	Plausibilisierung der Bewertungsergebnisse und des Angebotspreises.....	15
I.	Eigenkapital pro Aktie.....	15
II.	Abweichungen zwischen Börsenwert und DCF-Bewertung.....	15
III.	Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (Trading-Multiplikatoren)	15
IV.	Einschätzung durch Analysten	16
V.	Abschließende Beurteilung des Angebotspreises	16
G.	Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.....	17
I.	Äußerung des Vorstands	17
II.	Äußerung des Aufsichtsrats.....	20
H.	Vom Vorstand der Zielgesellschaft gehaltene Aktien	21
I.	Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates	21
J.	Zusammenfassende Beurteilung	22

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung

Abs
AktG
Bieterin

BörseG
EBT
EBIT
EBITDA

EUR
FN
GJ

ISIN
iVm
KMG
KWT
Mio
Rd
ÜbG
UGB
PwC
Z
Zielgesellschaft
Zshg

Definition

Absatz
Aktiengesetz
Mitterbauer Beteiligungs – Aktiengesellschaft,
Laakirchen
Börsegesetz
Earnings before tax
Earnings before interest and tax
Earnings before interest, tax, depreciation and
amortization
EURO
Firmenbuchnummer
Geschäftsjahr der Zielgesellschaft (vom 1.2. bis zum
31.1.)
International Securities Identification Number
in Verbindung mit
Kapitalmarktgesetz
Kammer der Wirtschaftstrehänder
Million
Rund
Übernahmegesetz
Unternehmensgesetzbuch
PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Ziffer
Miba Aktiengesellschaft, Laakirchen
Zusammenhang

Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 13 f Übernahmegesetz der Miba Aktiengesellschaft als Zielgesellschaft des freiwilligen öffentlichen Angebotes der Mitterbauer Beteiligungs - Aktiengesellschaft

A. Auftrag

Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien, FN 88248b (im Folgenden „PwC“ oder „Sachverständiger der Zielgesellschaft“) wurde am 14. Juli 2015 vom Vorstand der

Miba Aktiengesellschaft (im Folgenden „Zielgesellschaft“ oder auch „Miba“)

beauftragt, als Sachverständiger im Sinne des §§ 13 f ÜbG tätig zu werden und demgemäß die Zielgesellschaft während des gesamten Übernahmeverfahrens zu beraten und die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu prüfen, das Übernahmeangebot der Mitterbauer Beteiligungs - Aktiengesellschaft („Bieterin“) zu beurteilen und darüber gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat unserer Bestellung und Beauftragung zugestimmt.

B. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit

Wir sind gegenüber der Zielgesellschaft und gegenüber der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des ÜbG, sowie auch im Sinne der einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der gem. § 9 Abs. 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz, nämlich eine Haftpflichtversicherung mit einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welche das Risiko aus der Beratung und Prüfungstätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7,3 Mio. für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anhang 3).

Für die Durchführung des Auftrages gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder 2011“, herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, die diesem Bericht als Anhang 4 beigegeben sind.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung des öffentlichen Angebotes relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt haben.

C. Übernahmeangebot

Die Bieterin hat am 14. Juli 2015 ihre Absicht öffentlich bekannt gegeben, ein freiwilliges öffentliches Angebot an die Streubesitzaktionäre der Zielgesellschaft zu legen.

Das Grundkapital der Zielgesellschaft ist in 1,3 Mio. Aktien aufgeteilt. Davon sind 870.000 Stammaktien, 130.000 stimmrechtslose auf Inhaber lautende Vorzugsaktien der Emission A mit einem Wandlungsrecht in Stammaktien und 300.000 stimmrechtslose auf Inhaber lautende Vorzugsaktien der Emission B ohne Wandlungsrecht in Stammaktien.

Der Aktienbesitz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsabsicht stellt sich nach Angabe der Zielgesellschaft wie folgt dar:

	Stammaktien	Vorzug A	Vorzug B	Summe
Bieterin	870.000	130.000	80.788	1.080.788
<i>Anteil am GK</i>	66,92%	10,00%	6,21%	83,14%
<i>Anteil Stimmrechte</i>	100%			
<i>Anteil in der Kategorie</i>	100%	100%	26,93%	
<i>Anteil am ausgeg. Kap</i>				89,91%
Streubesitz			121.233	121.233
<i>Anteil am GK</i>			9,33%	9,33%
<i>Anteil in der Kategorie</i>			40,41%	
<i>Anteil am ausgeg. Kap</i>				10,09%
Zielgesellschaft			97.979	97.979
<i>Anteil am GK</i>			7,54%	7,54%
<i>Anteil in der Kategorie</i>			32,66%	
Summe ausgegeben	870.000	130.000	202.021	1.202.021
Summe	870.000	130.000	300.000	1.300.000

Die Bieterin hält insgesamt 100% der Stimmrechte, 100% der Vorzugsaktien der Emission A und rund 26,93% der Vorzugsaktien der Emission B. Das freiwillige Angebot betrifft daher ausschließlich Aktien der Emission B.

Da die Zielgesellschaft selbst rund 32,66% der Aktien der Emission B hält, bezieht sich das freiwillige Angebot auf 121.233 Aktien der Emission B, das sind rund 40,41% dieser Kategorie oder 9,33% des gesamten Grundkapitals. Aufgrund des Bestandes an eigenen Aktien der Zielgesellschaft stellen die angebotsgegenständlichen Aktien jedoch 10,09% des ausgegebenen Kapitals dar.

Die Bieterin strebt nach Überschreiten der erforderlichen Schwelle von 90% des ausgegebenen Kapitals einen Squeeze-out an, und hat diese Überlegungen und den aktuellen Zeitplan dazu auch ausführlich in ihrer Angebotsunterlage dargestellt. Dazu muss sie 0,09% des ausgegebenen Kapitals bzw. 1.031 Vorzugsaktien der Zielgesellschaft der Emission B im Zuge des gegenständlichen Übernahmeverfahrens erwerben.

Die Anteile an der Bieterin werden zu 66,7% von der Mitterbauer Privatstiftung, zu 13,3% von Dipl.-Ing. DDr. Peter Mitterbauer, zu 10% von Dipl.-Ing. Peter Mitterbauer und zu 10% von Dr. Maria-Theresia Niss, MBA, gehalten. Die genannten Aktionäre gelten als gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 6 ÜbG. Die Bieterin weist in ihrem Angebot ausdrücklich auf die personellen Verflechtungen in den Organfunktionen von Zielgesellschaft, Bieterin und gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern hin.

Die Bieterin hat am 14. Juli 2015 ein Übernahmeangebot für bis zu 121.233 Aktien der Zielgesellschaft veröffentlicht.

Der von der Bieterin angebotene Preis beträgt EUR 550,00 je Aktie.

Die Frist zur Annahme dieses Angebotes beginnt am 30. Juli 2015 und endet am 20. August 2015. Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft unverzüglich nach der Veröffentlichung des Angebotes eine Äußerung zum Angebot zu verfassen,

der Sachverständige der Zielgesellschaft hat das Angebot und die Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beurteilen. In weiterer Folge hat der Vorstand seine Äußerung sowie die Äußerung des Aufsichtsrates, eine allfällige Äußerung des Betriebsrates und die Beurteilung des Sachverständigen der Zielgesellschaft innerhalb von 10 Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Der späteste Veröffentlichungstag ist daher der 13. August 2015.

D. Beurteilung der Angebotsunterlage

I. Formale Beurteilung der Angebotsunterlage

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir zunächst die formale Vollständigkeit des Angebotes gem. § 7 ÜbG beurteilt und geprüft, ob die erforderlichen Mindestangaben enthalten sind und daher das Angebot den gesetzlich vorgegebenen Inhalt (§ 3 Z 2 ÜbG) hat.

1. Prüfung der Vollständigkeit der Angebotsunterlage

- § 7 Z 1 ÜbG: Die Angebotsunterlage enthält den gesamten gesetzlich geforderten Mindestinhalt eines Angebotes.
- § 7 Z 2 ÜbG: Die Angebotsunterlage beinhaltet die Angaben über Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsführung der Bieterin, wie wir sie anhand von Eintragungen im Firmenbuch überprüft haben. Die Angebotsunterlage enthält darüber hinaus auch Angaben zu der Aktionärsstruktur der Bieterin.
- § 7 Z 3 ÜbG: Das Angebot richtet sich auf den Kauf von insgesamt bis zu 121.233 Vorzugsaktien der Emission B (ISIN AT0000734835) der an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel (Segment Standard Market Auction) zugelassenen Stückaktien, die etwa 9,33% des Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen, und anderen Personen als der Bieterin, der Zielgesellschaft oder einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören.
- § 7 Z 4 ÜbG: Der Angebotspreis beträgt EUR 550,00 je Stückaktie der Zielgesellschaft und wird in bar geleistet.
Da es sich bei diesem Angebot um ein freiwilliges Angebot gem § 4 ÜbG handelt, gelten die Preisbildungsregeln des § 26 ÜbG nicht.
- § 7 Z 5 ÜbG: Die Bieterin hat keine Bedingung bezüglich Mindest- oder Höchstnahmeschwelle für die Übernahme in das Angebot aufgenommen.
- § 7 Z 6 ÜbG: Die Bieterin weist in ihrem Angebot auf den eigenen und den Bestand der gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger in Aktien der Zielgesellschaft hin.
Diese Angaben wurden von uns nicht überprüft.
- § 7 Z 7 ÜbG: Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen. Die Bieterin behält sich jedoch ein Rücktrittrecht vor, insbesondere für den Fall der Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebotes.
- § 7 Z 8 ÜbG: Die Bieterin hat in ihrem Angebot dargelegt, welche weiteren strategischen Ziele sie bezüglich Geschäftspolitik der Zielgesellschaft anstrebt.

- § 7 Z 9 ÜbG: Die Annahmefrist beträgt 3 Wochen. Sie läuft vom 30. Juli 2015 bis zum 20. August 2015 und liegt im Rahmen der gesetzlichen Bandbreite von 2 bis 10 Wochen.
Die Adressaten des Übernahmeangebotes werden ausdrücklich auf § 19 Abs. 1c ÜbG hingewiesen, wonach sich bei Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebot die Annahmefrist automatisch so lange verlängert, dass sie nicht vor Ablauf der Annahmefrist des konkurrierenden Angebotes endet.
Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass Inhaber von Aktien im Fall der Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebotes bis spätestens 4 Börsenstage vor Ende der ursprünglichen Annahmefrist das Recht haben, von Ihrer Annahmeerklärung zurückzutreten.
- § 7 Z 10 ÜbG: Da es sich im vorliegenden Fall um ein reines Barangebot handelt, entfallen die Angaben zu im Tausch angebotenen Wertpapieren gem. § 7 KMG und § 74 ff BörseG.
- § 7 Z 11 ÜbG: Die Bedingungen der Finanzierung des Angebots durch die Bieterin sind in der Angebotsunterlage dargestellt.
- § 7 Z 12 ÜbG in Zshg mit § 1 Z 6 ÜbG: Die Anteile an der Bieterin werden zu 66,7% von der Mitterbauer Privatstiftung, zu 13,3% von Dipl.-Ing. DDr. Peter Mitterbauer, zu 10% von Dipl.-Ing. Peter Mitterbauer und zu 10% von Dr. Maria-Theresia Niss, MBA, gehalten. Die genannten Aktionäre gelten als gemeinsam vorgehende Rechtsträger.
- § 7 Z 13 ÜbG in Zshg mit § 27a ÜbG: Die Satzung der Zielgesellschaft enthält keine Übernahmehindernisse, die gem. § 27a ÜbG durchbrochen werden.
- § 7 Z 14 ÜbG: Im Angebot ist angeführt, dass durch die schriftliche Annahme des Angebotes ein unbedingter Aktienkaufvertrag nach österreichischem Recht zustande kommt. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien-Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

II. Bedingungen des Angebotes

- § 8 ÜbG: Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

III. Fristen

- § 19 Abs. 1 ÜbG: Die Annahmefrist läuft vom 30. Juli bis zum 20. August 2015 und beträgt damit 3 Wochen, sie liegt damit in der gesetzlich zulässigen Bandbreite von 2 bis 10 Wochen. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Übernahmeangebots ist unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Amtsblatt der Wiener Zeitung sowie auf den Webseiten der Zielgesellschaft und der Übernahmekommission vorgesehen.
- § 19 Abs. 3 ÜbG: Die Annahmefrist verlängert sich für jene Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben um 3 Monate ab Bekanntgabe des Ergebnisses.

IV. Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft gem. § 16 Abs. 2 ÜbG

§ 16 Abs. 2 und 7
ÜbG:

Jede bis zum Ende der - allenfalls verlängerten - Annahmefrist von der Bieterin oder einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger abgegebene Erklärung, kaufgegenständliche Beteiligungspapiere zu besseren als in diesem Angebot angeführten Konditionen zu erwerben, ist als Verbesserung des Angebotes an alle Inhaber von angebotsgegenständlichen Beteiligungspapieren zu werten. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Bieterin oder ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von 9 Monaten nach Ende der ursprünglichen oder verlängerten Annahmefrist Aktien gegen eine höhere Gegenleistung erwirbt.

Diese Nachzahlungsverpflichtung umfasst jene Fälle, in denen die Bieterin für Aktien der Zielgesellschaft einen höheren Preis als den Angebotspreis zahlt oder vereinbart, oder bei einer Weiterveräußerung einer kontrollierenden Beteiligung erhält.

Die Bieterin beabsichtigt, nach Durchführung des Übernahmeangebotes einen Squeeze-out gemäß § 1 GesAusG durchzuführen. Die Hauptversammlung, die über den Gesellschafterausschluss beschließen soll, wird voraussichtlich innerhalb der dreimonatigen Nachfrist stattfinden, sofern eine solche stattfindet. Gemäß § 16 Abs. 7 gilt ein höherer Preis als der Angebotspreis im Zuge eines Verfahrens nach dem GesAusG nicht als Kaufpreiserhöhung. Die Bieterin bietet den Aktionären, die das Angebot annehmen, jedoch ausdrücklich an, die Differenz zwischen dem Angebotspreis und dem zu beschließenden Squeeze-out-Preis als Kaufpreiserhöhung nachzuzahlen. Davon ausgenommen ist lediglich ein höherer Abschichtungsbeitrag, der sich erst im Zuge eines Nachprüfungsverfahrens des Squeeze-out ergibt.

V. Ermittlung des Angebotspreises

Die Aktien der Zielgesellschaft notieren seit 20. November 1986 an der Wiener Börse. Der damalige Emissionskurs betrug ATS 500 (EUR 36,34). Der Angebotspreis liegt somit um 1413,48% über dem Emissionskurs, und 19,29% über dem Schlusskurs (EUR 461,05) vom 13. Juli 2015 (dem letzten Börsentag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht).

Die gewichteten Durchschnittskurse der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht lauten:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs in EUR	448,96	428,54	410,59	364,99
Prämie in EUR	101,04	121,46	139,41	185,01
Prämie in %	22,51	28,34	33,95	50,69

Der Angebotspreis liegt - wie in der Tabelle ersichtlich - deutlich über dem Börsenkurs im Zeitraum vom 14.7.2013 bis zum 13.7.2015. Nach Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 14. Juli 2015 ist der Kurs der Aktie der Zielgesellschaft gestiegen.

E. Beurteilung des Angebotspreises

Der Vorstand der Bieterin hat für den Zweck des Erwerbs börsennotierter Vorzugsaktien der Kategorie B der Zielgesellschaft die TPA Horwath Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH, Wien („TPA“ oder „Bewerter“) beauftragt, zum Unternehmenswert der Zielgesellschaft Stellung zu nehmen. Die Bewertungsunterlagen wurden uns im Zuge unserer Arbeiten vom Vorstand der Zielgesellschaft zur Verfügung gestellt und von uns plausibilisiert. Die dabei durchgeführten Plausibilisierungsschritte werden im Folgenden erläutert.

I. Bewertungsmethode

Für die Ermittlung des Unternehmenswertes der Gesellschaft kann gemäß Fachgutachten KFS/BW1 der Zukunftserfolgswert nach dem Ertragswertverfahren oder dem Discounted Cash Flow-Verfahren bestimmt werden, da sie auf der gleichen konzeptionellen Grundannahme basierend den Unternehmenswert als Barwert künftiger finanzieller Überschüsse ermitteln. Im gegenständlichen Fall wurde vom Sachverständigen der Bieterin das APV-Verfahren, welches zu den Discounted Cash Flow Verfahren zählt, als Bewertungsmethode herangezogen.

Beim APV-Ansatz wird der Marktwert des Gesamtkapitals des (fiktiv) unverschuldeten Unternehmens durch Diskontierung der Free Cash Flows mit den (fiktiv) unverschuldeten Eigenkapitalkosten ermittelt. Zusätzlich wird der aus Fremdfinanzierung resultierende Steuervorteil ermittelt welcher den Marktwert des Gesamtkapitals erhöht. Der Marktwert des Eigenkapitals ergibt sich durch Abzug des Marktwertes des verzinslichen Fremdkapitals. Die Methode des APV-Verfahrens wurde von TPA grundsätzlich praxiskonform angewandt.

II. Bewertungsgrundsätze

1. Vergangenheitsanalyse

Die Vergangenheitsanalyse basiert auf Jahresabschlüssen sowie auf internen Ergebnisrechnungen, die konkrete Anhaltspunkte für die Prognose der Unternehmenserfolge liefern. TPA hat einen Überblick über das Bewertungsobjekt inkl. Informationen zu den einzelnen Produktsegmenten erstellt und bereinigte historische Ergebnisse ermittelt.

2. Integrierte Planungsrechnung

Eine integrierte Planungsrechnung bildet die Grundlage für die Ermittlung der künftigen finanziellen Überschüsse. Die integrierte Planungsrechnung enthält in der Regel Plan-Bilanzen, Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Finanzpläne. Die Zielgesellschaft erstellt im Rahmen des gewöhnlichen Planungsprozesses keine integrierte Planungsrechnung. Darüber hinaus erstellt die Zielgesellschaft in der Regel lediglich eine Einjahresplanung.

TPA hat für die Bewertung die konsolidierte Planungsrechnung der Gruppe der Zielgesellschaft (GuV, Nettoumlaufvermögen und Investitionen in das Sachanlagevermögen von 1. Februar 2014 bis 31. Jänner 2020) erhalten. Das Budget für GJ2015/16 wurde vom Vorstand erstellt und vom Aufsichtsrat genehmigt. Die Planung für GJ2016/17 – 2019/20 wurde nach Angabe des Vorstan-

des unabhängig von dem freiwilligen Übernahmeangebot der MBAG speziell für den Zweck der Ermittlung des Unternehmenswertes vom Vorstand erstellt.

Das Nettoumlaufvermögen laut Budget (Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Anzahlungen auf Bestellungen) wurde von TPA um sonstige operative Vermögenswerte, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie die operativen liquiden Mittel ergänzt. Die Planung der sonstigen operativen Vermögenswerte, Rückstellungen und Verbindlichkeiten für GJ2015/16-2019/20 wurde durch TPA in % des Umsatzes auf Basis des GJ2014/15 berechnet. Die operativen liquiden Mittel liegen laut Management der Zielgesellschaft zwischen 6% und 7% des Umsatzes. Die TPA hat bei der Bewertung aus diesem Grund den Mittelwert von 6,5% angesetzt.

Die Unterlagen, die TPA im Rahmen ihrer Bewertung von der Zielgesellschaft erhalten hat, standen uns nicht zur Verfügung. Dies war jedoch auch nicht Inhalt unseres Auftrages. Die Richtigkeit und Konsistenz der Berechnung konnte jedoch ausreichend plausibilisiert werden.

Die allgemeine Methodik und die Informationen, die der Bewerter bei der Planungsrechnung benützt hat, erscheinen uns angemessen.

Der Vorstand hat wesentliche Bewertungsannahmen in einem Dokument „Marktausblick & Planungsannahmen“ in einer Beilage zu seiner Stellungnahme veröffentlicht. Diese Beilage beinhaltet auch bereits Erkenntnisse aus der wirtschaftlichen Entwicklung des 1. Quartals 2015/2016, die noch nicht in die Bewertung durch TPA eingeflossen waren. Die Annahmen zu langfristigen wesentlichen Wachstumsannahmen konnten plausibel zu den Annahmen wie im Bewertungsgutachten beschrieben abgestimmt werden.

3. *Annahmen*

Die Bewertung der Zielgesellschaft erfolgte unter Zugrundelegung einer konsolidierten Planungsrechnung der Gesellschaft, die vom Vorstand erstellt wurde. Die Planungsannahmen beinhalten unter anderem: geplante Investitionsmaßnahmen, Absatzpläne (Preis-Mengengerüst), Annahmen zur Entwicklung der Rohstoff-, Energie- und Personalkosten, der relevanten Wechselkurse sowie des relevanten Zinsniveaus.

Die Informationen, die von TPA bei der Plausibilisierung des Angebotspreises verwendet wurden, erscheinen uns geeignet und sachgerecht.

4. *Planung und Prognose (Phasenmethode)*

Der Vorstand der Zielgesellschaft ist der Ansicht, dass die prognostizierten Erfolge die zum Bewertungsstichtag erwartete Entwicklung angemessen reflektieren. Die Detailplanung erstreckt sich über den Zeitraum 2015/16 bis 2019/20.

III. *Ableitung der künftigen finanziellen Überschüsse (Free Cash Flows)*

Der Free Cash Flow kann unter Verwendung des folgenden Schemas ermittelt werden:

Ergebnis vor Zinsen und Steuern
- Steuern bei reiner Eigenfinanzierung
= Ergebnis vor Zinsen nach angepassten Ertragssteuern
+/- Aufwendungen/Erträge aus Anlageabgängen
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen
+/- Bildung/Auflösung langfristiger Rückstellungen und sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
+/- Erhöhung/Verminderung des Nettoumlaufvermögens (ohne kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten)
+/- Cash-Flow aus Investitionen/Desinvestitionen
= Free Cash-Flow (FCF)

Quelle: Fachgutachten KFS/BW1

Eine Berücksichtigung der Finanzierung unterbleibt im Free Cash Flow. Der Einfluss der Finanzierung auf den Marktwert des Gesamtkapitals wird im nächsten Schritt durch die Diskontierung der Steuerersparnisse aus den Fremdkapitalzinsen dargestellt.

TPA ermittelte die Free Cash-Flows analog der Darstellung in der oben stehenden Tabelle und daher unseres Erachtens angemessen.

IV. Diskontierung der künftigen finanziellen Überschüsse

1. Ableitung der Eigenkapitalkosten

Im Rahmen des APV-Verfahrens werden die Free Cash-Flows mit den Eigenkapitalkosten des (fiktiv) unverschuldeten Unternehmens diskontiert. Die Eigenkapitalkosten setzen sich aus einem risikolosen Zinssatz und einem Risikozuschlag zusammen. Der Risikozuschlag wird anhand des CAPM durch Multiplikation der Marktrisikoprämie mit dem Beta-Faktor des Unternehmens oder gegebenenfalls der Peer Group berechnet.

a) Basiszinssatz

Zur Bestimmung des Basiszinssatzes ist eine risikolose Kapitalmarktanlage zu verwenden. Der Basiszinssatz kann dabei – unter Berücksichtigung der Laufzeitäquivalenz aus der zum Bewertungsstichtag gültigen Zinsstrukturkurve der deutschen Bundesbank abgeleitet werden. Der Bewerter ermittelte auf diese Weise einen risikolosen Zinssatz für den Euroraum iHv. 1,18% zum 30. Mai 2015. Der Unternehmenswert der Zielgesellschaft wurde zum Bilanzstichtag 31. Jänner 2015 ermittelt und auf den Bewertungsstichtag 12. Oktober 2015 aufgezinnt. Der risikolose Zinssatz für den Euroraum beträgt zum 31. Jänner 2015 1,10%.

b) Inflationsdifferential

Für die Absatzländer der Zielgesellschaft außerhalb des Euroraums wurde der risikolose Zinssatz des Euroraums mit dem jeweiligen Inflationsdifferential angepasst. In dem Fall von USA hat TPA direkt die Staatsanleihen der USA herangezogen um den Basiszinssatz von 2,88% abzuleiten.

c) Ermittlung der Marktrisikoprämie

Gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertungen des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 26. März 2014 liegt die Marktrisikoprämie für den österreichischen Markt in einer Bandbreite von 5,5% bis 7,0%. Die verwendete Marktrisikoprämie in Höhe von 6,25% für die Bewertung der Zielgesellschaft zum 12. Oktober 2015 liegt in der Mitte der von der KWT empfohlenen Bandbreite.

d) Ermittlung der Länderrisikoprämien

Der Bewerter hat die von Prof. Damodaran veröffentlichten Länderrisikoprämien für die Slowakei in Höhe von 1,28%, China in Höhe von 0,9% und Indien in Höhe von 3,3% (gewichtet nach EBIT GJ2015/16, entspricht in etwa der Umsatzgewichtung) berücksichtigt. Die Länderrisikoprämien wurden auf die Marktrisikoprämie aufgeschlagen und anschließend mit dem Beta multipliziert.

e) Ermittlung des Beta-Faktors

Es ist grundsätzlich auf unternehmensindividuelle Beta-Faktoren abzustellen. Bei der Zielgesellschaft ist der unternehmensindividuelle Beta-Faktor aufgrund der niedrigen Handelsvolumina nicht repräsentativ. Vereinfachend können Beta-Faktoren für vergleichbare Unternehmen („Peer Group“, siehe unter F. II.) herangezogen werden. Da die Risikoprämie das Geschäfts- und das Kapitalstrukturrisiko umfasst, ist der Beta-Faktor an die Kapitalstruktur des Unternehmens anzupassen.

Die TPA hat zur Ableitung des Beta-Faktors eine Peer Group der Zielgesellschaft zusammengestellt und für diese Gruppe einen Beta Faktor herangezogen.

Zu einer Peer Group werden in der Regel diejenigen Unternehmen einer bestimmten Branche zusammengefasst, die sich durch die Zugehörigkeit zu demselben Sektor auszeichnen und darüber hinaus insbesondere auch ein vergleichbares Geschäftsmodell aufweisen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass diese Unternehmen ein ähnliches Markt- und Wirtschaftlichkeitsumfeld haben. Zur Ableitung des relevanten Betafaktors wurden von TPA Kapitalmarktdaten des Finanzinformationsdienstleisters Thomson Reuters Datastream für die börsennotierten Vergleichsunternehmen herangezogen.

Die verwendete Gruppe börsennotierter Vergleichsunternehmen ist der Zielgesellschaft bzgl. dem Geschäftsmodell, Geschäftsrisiko und Produktportfolio aus unserer Sicht ausreichend ähnlich. Der ermittelte unverschuldete Beta-Faktor in Höhe von 1,0 ist unseres Erachtens angemessen abgeleitet und liegt innerhalb einer Wertbandbreite (0,9 bis 1,4), die wir basierend auf alternativen Annahmen (insb. Vergleichsindex, Median/Mittelwert, Regressionszeitraum) ermittelt haben.

Gemäß den uns vorgelegten Bewertungsunterlagen wird die Ermittlung der Eigenkapitalkosten der Zielgesellschaft anhand des CAPM vorgenommen. Das entspricht grundsätzlich der praxis-konformen Vorgehensweise. Der von TPA verwendete Beta-Faktor und der Basiszinssatz wurden nicht zum Bewertungsstichtag abgeleitet. Die Ableitung dieser Parameter zum Bewertungsstichtag führt jedoch laut unseren Analysen zu keinem signifikant unterschiedlichen Ergebnis.

2. Nachhaltiges Wachstum

Wird in der Zeit nach der Detailplanungsphase (die sogenannte „ewige Rente“) von einem Wachstum ausgegangen, so ist dies über eine Wachstumsrate zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Wachstumsrate muss unter anderem berücksichtigt werden, ob Strukturänderungen absehbar sind oder die Gesellschaft die Fähigkeit hat, Kostenerhöhungen in Preisen weiterzugeben. Die erwartete Geldentwertungsrate ist daher nicht allein maßgebend.

Für die Entwicklung der Free Cash Flows nach der Detailplanungsphase (ab dem Jahr 2020/21) hat der Bewerter ein nachhaltiges Wachstum von 2% unterstellt. Diese Annahme berücksichtigt eine zyklische Branche, die Inflationserwartungen in den Absatzmärkten sowie die eingeschränkte Fähigkeit Kostensteigerungen an Kunden weiterzugeben. Die Annahme berücksichtigt

auch, dass die Zielgesellschaft einen Teil der Umsätze (GJ2014/15 rd. 16,4%) in asiatischen Entwicklungsländern (vor allem China, Indien) erwirtschaftet, die sich durch höheres Wachstum und Inflation auszeichnen.

Unter den gegebenen Umständen erachten wir die nachhaltige Wachstumsrate von 2% als plausibel. Die für das nachhaltige Wachstum notwendige Thesaurierung wurde in der ewigen Rente korrekt berücksichtigt.

V. Ableitung des Eigenkapitalwertes

Um den Gesamtkapitalwert nach dem APV-Verfahren zu ermitteln, werden die zugrunde liegenden Free Cash Flows, sowie Steuerersparnisse aus der Fremdkapitalfinanzierung unter Anwendung der abgeleiteten Eigenkapitalkosten eines (fiktiv) unverschuldeten Unternehmens diskontiert und die Barwerte der Free Cash Flows und Steuerersparnisse summiert. Der Marktwert des Eigenkapitals ergibt sich durch Abzug des Marktwertes des verzinslichen Fremdkapitals vom Gesamtkapitalwert.

Gesondert bewertete Vermögensteile (beispielsweise nicht betriebsnotwendiges Vermögen, steuerliche Verlustvorträge, etc.) sind zu berücksichtigen. Aus den Bewertungsunterlagen geht hervor, dass die Anteile an assoziierten und verbundenen Unternehmen, latente Steuern, sowie Minderheitenanteile als nicht betriebsnotwendiges Vermögen berücksichtigt wurden.

Die Anteile an assoziierten und verbundenen Unternehmen sowie latente Steuern wurden mit dem Buchwert (2014/15) angesetzt. Die Werte der Minderheitenbeteiligungen wurden auf Basis der jeweiligen Planungsrechnungen anhand des APV-Verfahrens ermittelt und vom Marktwert des Eigenkapitals abgezogen. Wir können diese Argumentation nachvollziehen.

1. Berücksichtigung von steuerlichen Verlustvorträgen

Grundsätzlich ist auf die Steuerverhältnisse zum Bewertungsstichtag abzustellen. Steuerliche Verlustvorträge, die in der Wertermittlung berücksichtigt werden müssten, sind zum Zeitpunkt der Bewertung keine vorhanden.

2. Ableitung der Nettofinanzverbindlichkeiten

Die Zielgesellschaft finanziert sich unter anderem über eine Anleihe. Bei marktüblicher Verzinsung entspricht der Marktwert einer Anleihe dem Nominale bzw. Buchwert des Fremdkapitals. Der Marktwert weicht aktuell jedoch von diesem Wert ab. Der Bewerter hat bei der Ermittlung der Nettofinanzverbindlichkeiten das Nominale der Anleihe herangezogen. Die Auswirkungen dieser Abweichung haben jedoch unseres Erachtens nach keinen materiellen Einfluss auf den ermittelten Marktwert des Eigenkapitals.

3. Unternehmenswert nach der APV-Methode

Aufgrund der mit der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung verbundenen Unsicherheiten werden auf Basis der vorliegenden Planungsrechnung üblicherweise mehrere mögliche Szenarien berechnet werden, um die Auswirkung diverser Marktentwicklungen auf den errechneten Unternehmenswert darzustellen. Die Auswirkungen signifikanter Werttreiber (z.B. Eigenkapitalkosten, Wachstumsrate, ROIC oder EBIT in der ewigen Rente usw.) auf den Marktwert des Eigenkapitals sollten im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse abgebildet werden. Die TPA hat uns

gegenüber mündlich bestätigt, dass entsprechende Szenario- oder Sensitivitätsanalysen durchgeführt wurden.

F. Plausibilisierung der Bewertungsergebnisse und des Angebotspreises

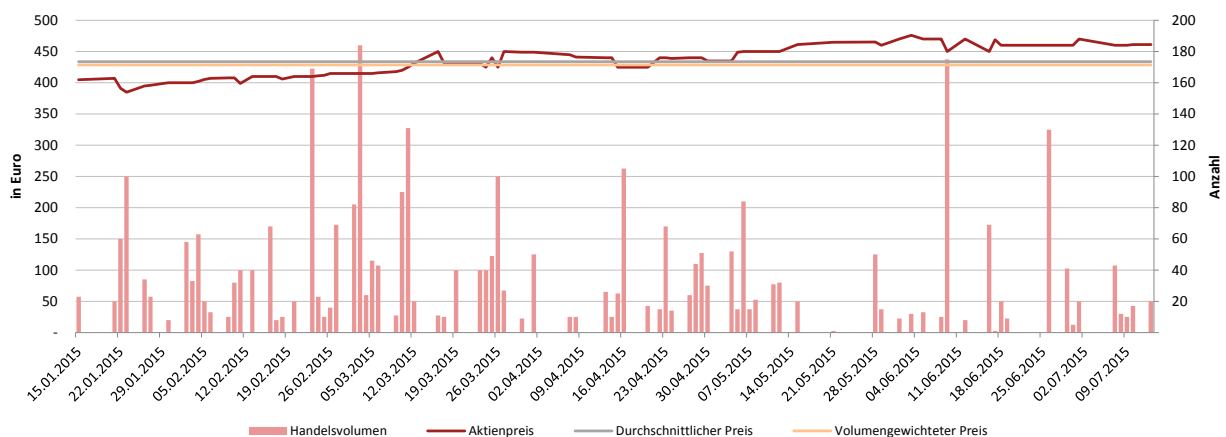
I. Eigenkapital pro Aktie

Das konsolidierte Eigenkapital der Gruppe der Zielgesellschaft abzüglich Minderheitenanteile zum 31. Januar 2015 beträgt laut Geschäftsbericht EUR 409,12 Mio. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf 1,3 Mio. Aktien aufgeteilt, von denen 97.979 als eigene Aktien von der Zielgesellschaft gehalten werden. Umgelegt auf die ausgegebenen Aktien beträgt das anteilige Eigenkapital pro Aktie zum Bilanzstichtag am 31. Januar 2015 daher EUR 340,36 pro Aktie.

II. Abweichungen zwischen Börsenwert und DCF-Bewertung

Der Durchschnittskurs der angebotsgegenständlichen Aktie der letzten 6 Monate vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht durch die Bieterin am 14. Juli 2014 beträgt EUR 428,54 und liegt um 19,88% unter dem durch den Bewerter anhand des APV-Verfahrens ermittelten Wert der Aktie der Zielgesellschaft zum 12.10.2015 ex-Dividende 2014/15 in Höhe von EUR 534,85. In diesem Zeitraum wurden durchschnittlich rd. 38 Aktien pro Tag gehandelt.

Miba Vorzugsaktien der Kategorie B
15. Jänner 2015 - 13. Juli 2015



Quelle: Wiener Börse, PwC Analyse

III. Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (Trading-Multiplikatoren)

Im Rahmen der Bewertung von Unternehmen werden häufig Multiplikatoren als Kennzahlen vergleichbarer Unternehmen derselben Branche herangezogen und anschließend auf das zu bewertende Unternehmen bezogen. Der Unternehmenswert kann mittels Vergleich mit ähnlichen Unternehmen („Peer Group“, siehe unten) ermittelt werden. Die Bewertung mittels Multiplikatoren stellt im Allgemeinen eine ungenauere Wertermittlung eines Unternehmenswertes dar. Auf spezifische individuelle Besonderheiten eines Unternehmens wird nicht im Detail eingegangen, das Unternehmen wird in ein allgemeines „durchschnittliches Marktumfeld“ gestellt. Die ermittelten Wertbandbreiten aus Multiplikatorenmethoden sind daher typischerweise weiter als Bandbreiten aus Diskontierungsmethoden. Bei starken Abweichungen im individuellen Umfeld eines Unternehmens gegenüber dem typischen Marktdurchschnitt – zum Beispiel bei Verschuldung, Marktumfeld oder (erwartetem) Marktwachstum – können Diskontierungswerte auch außerhalb von Multiplikatorenbandbreiten liegen. Unterschiede innerhalb der Peer Group be-

züglich Wachstumsannahmen, Unternehmensgröße, Marktkapitalisierung sowie der Profitabilität können die direkte Vergleichbarkeit deutlich erschweren. Im Gegensatz zu den anderen Bewertungsmethoden werden diese Unterschiede im Rahmen der Multiplikatorenbandbreite nicht auf Einzelunternehmensebene berücksichtigt. Die errechnete Bandbreite auf Basis des Umsatz-Multiplikators für die Jahre 2015 bis 2017 liegt zwischen EUR 519 und EUR 577, auf Basis des EBIT-Multiplikators zwischen EUR 536 und EUR 801 pro Aktie.

Zur Plausibilisierung der Bewertung wurden von der TPA EBIT- und EBITDA-Multiplikatoren herangezogen. Dazu wurde die folgende Peer-Group herangezogen (entspricht der Peer Group für die Ableitung des Beta-Faktors):

<u>Peer-Group Unternehmen</u>	<u>Land</u>
American Axle & Manufacturing Holdings Inc.	United States
BorgWarner Inc.	United States
Daido Metal Co. Ltd.	Japan
Dana Holding Corporation	United States
Federal-Mogul Holdings Corporation	United States
GKN plc	United Kingdom
Haldex AB	Sweden
JTEKT Corporation	Japan
Linamar Corp.	Canada
NSK Ltd.	Japan
The Timken Company	United States

Wir haben die Eignung der Peer-Group Unternehmen als Vergleich für die Zielgesellschaft anhand der Tätigkeits- und Marktbeschreibung aus Capital IQ plausibilisiert. Darüber hinaus haben wir den EBIT-Multiplikator sowie den Umsatz-Multiplikator anhand dieser Peer-Group auf Basis der Kennzahlen zum 31. Januar 2015 berechnet und auf den Bewertungsstichtag aufgezinst. Zur Überleitung auf den Eigenkapitalwert haben wir die von TPA errechneten Nettofinanzverbindlichkeiten und Sonderwerte herangezogen. Als Ergebnis dieser Plausibilisierungsüberprüfung liegt der mittels APV-Ansatz ermittelte Wert pro angebotsgegenständlicher Aktie von EUR 534,85 am unteren Ende der Wertbandbreite des EBIT-Multiplikators sowie des Umsatz-Multiplikators.

Der Grund hierfür ist laut TPA die höhere durchschnittliche Wachstumsrate der Vergleichsunternehmen im Planungszeitraum. Die Wachstumsraten der meisten Unternehmen der Peer Group (laut Analystenschätzungen) sind im Planungszeitraum höher als die Wachstumsrate der Zielgesellschaft laut Planungsrechnung des Vorstandes. Der EBITDA-Multiplikator kann durch unterschiedliche Investitionsintensität verzerrt sein und wurde daher nicht berücksichtigt.

IV. Einschätzung durch Analysten

Aufgrund der niedrigen Handelsvolumen der angebotsgegenständlichen Aktien der Zielgesellschaft sind keine Analystenschätzungen verfügbar.

V. Abschließende Beurteilung des Angebotspreises

Der Angebotspreis liegt über dem durch den Bewerter anhand des APV-Verfahrens ermittelten Werts pro angebotsgegenständlicher Aktie der Zielgesellschaft ex-Dividende GJ2014/15 zum 12. Oktober 2015 in Höhe von EUR 534,85 und über dem Durchschnittskurs der Aktie innerhalb der

letzten 6 Monate vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Er liegt auch über dem Eigenkapital pro Aktie (abzüglich Minderheitenanteile) von EUR 340,36. Der Angebotspreis liegt in der von uns zur Plausibilisierung ermittelten Multiplikatoren-Wertbandbreite.

Auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (insbesondere der APV-Bewertung) und der durchgeführten Analysen halten wir den Angebotspreis in Höhe von EUR 550,00 für angemessen.

G. Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft haben gem. § 14 Abs. 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob das Angebot dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt, und welche Auswirkungen es insbesondere auf die Zielgesellschaft, sowie deren Arbeitnehmer und Gläubiger, und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, für den Fall, dass sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

I. Äußerung des Vorstands

Der Vorstand der Zielgesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

DI Franz-Peter Mitterbauer (Vorsitzender)
MMag. Markus Hofer
Dr. Wolfgang Litzlbauer
Dr. Harald Neubert

Der Vorstand der Zielgesellschaft weist in seiner Stellungnahme – genauso wie die Bieterin in ihrem Angebot - auf die personellen und familiären Verflechtungen zwischen Vorstand, Aufsichtsrat, Bieterin und Eigentümer der Bieterin hin.

Der Vorstand hat zum Angebot der Bieterin am 30. Juli 2015 eine Äußerung gemäß §14 Abs 1 ÜbG („Äußerung des Vorstands“) abgegeben. In seiner Stellungnahme geht der Vorstand insbesondere auf folgende Punkte der Angebotsunterlage näher ein:

Der Vorstand weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Angebotspreis von EUR 550,00

- über den gewichteten Durchschnittskursen der letzten 3,6 und 12 Kalendermonate (EUR 448,96; EUR 428,54; EUR 410,59),
- über der Höchstnotierung seit Emission und vor der Absichtsbekanntgabe (EUR 476,10)
- sowie über dem Emissionskurs bei der ersten Börsennotierung am 20. November 1986 (EUR 36,34)
- und über dem Buchwert je Aktie zum 31. Januar 2015 von EUR 340,36.

liegt.

- Beurteilung des Angebots aus der Sicht der Bieterin und Darstellung der Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Gläubiger sowie des öffentlichen Interesses
 - Von der Bieterin genannte wirtschaftliche Gründe für das Angebot

Die Bieterin erläutert, dass das Ziel des Übernahmeangebotes in einer Beteiligung von mindestens 90% am Grundkapital der Zielgesellschaft liegt, um einen Squeeze-out gemäß Gesellschafter-Ausschlussgesetz zu ermöglichen. Durch den Wegfall der Streubesitzvoraussetzung würde dadurch die Börsennotierung der Zielgesellschaft enden („Delisting“). Nach Angaben der Zielgesellschaft bringt eine weitere Börsennotierung aufgrund des mit dem Listing verbundenen Aufwands im Zusammenhang mit der Kapitalmarktpublizität keine Vorteile für die Zielgesellschaft. Diese Aufwendungen belaufen sich derzeit nach Schätzung des Vorstands auf rd. EUR 265.000 pro Jahr, bestehend aus externen Kosten und notwendigen internen Ressourcen. Gleichzeitig ist eine Kapitalerhöhung nach aktuellem Wissensstand in Zukunft weder geplant noch notwendig.

- Illiquidität der Aktie

Aktuell sind kaum noch Vorzugsaktien an der Börse notiert, es kann nicht mehr von einem liquiden Markt gesprochen werden. Die grundsätzlichen Vorteile der leichten Übertragbarkeit und Handelbarkeit treffen daher nicht mehr zu. Ein gezieltes Ansprechen institutioneller Investoren würde die Umwandlung in stimm-berechtigte Aktien voraussetzen. Dies scheint gemäß Vorstand der Zielgesellschaft mit dem aktuellen Mehrheitseigentümer nicht möglich.

- Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Es werden keine Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standorte erwartet. Der Vorstand der Zielgesellschaft weist auf die Möglichkeit des Betriebsrats hin, eine Stellungnahme zum Angebot abzugeben.

- Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse

Da die Bieterin bereits Hauptgesellschafterin der Zielgesellschaft ist, ist für die Gläubiger durch das Übernahmeangebot keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar.

In der Stellungnahme des Vorstands der Zielgesellschaft sind die wesentlichen Argumente, die für die Annahme des Angebotes sprechen, dargestellt.

- Die Argumente **für** eine Annahme des Übernahmeangebots aus der Sicht des Vorstands lassen sich wie folgt zusammenfassen

(i) Angemessener Angebotspreis

Der Vorstand der Zielgesellschaft erachtet den Angebotspreis auf Basis eigener Überlegungen und Angaben der Bieterin als angemessen und fair. Zusätzlich liegt der Angebotspreis deutlich über den Durchschnittskursen der letzten 3, 6 sowie 12 Monate, sowie

über dem Schlusskurs des letzten Tages vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht. Die Prämien des Angebotspreises in Relation zu diesen Kursen sind in Pkt. D V ersichtlich.

(ii) Zukünftige Marktentwicklung

Die Miba AG profitiert aktuell von einem Zyklushoch, das sich nach Ansicht des Vorstands der Zielgesellschaft in Zukunft wieder gegenläufig entwickeln wird. Die Gründe dafür liegen gemäß Vorstand in dem stärker werdenden Preis- und Konkurrenzdruck sowie Verschiebungen im Produktportfolio in etablierten Absatzbereichen.

(iii) Illiquidität

Das Angebot ermöglicht einen Verkauf von Aktien trotz der bestehenden Illiquidität. Das Angebot richtet sich an rd. 121.000 Aktien im Streubesitz. Seit Beginn 2012 wurden dagegen über die Börse nur rd. 52.000 Aktien gehandelt, dies entspricht rd. 43% des Freefloats.

(iv) Schnelle und sichere Gegenleistung

Aktionäre, die dem Angebot zustimmen erhalten den Kaufpreis noch 2015 und entgehen damit, sofern es sich um natürliche Personen handelt, einer Anwendung des Sondersteuerersatzes im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2015/2016 von 27,5%. Dies gilt jedoch nicht für den „Altbestand im Sinne der KEST“, also Aktien, welche vor dem 1.1.2011 erworben wurden. Es ist daher von einer schnellen Gegenleistung auszugehen, die jedoch in der aktuellen Zinslandschaft zu keinem nennenswerten Barwertvorteil führt. Sollte der Squeeze-out zu besseren Konditionen erfolgen als das gegenständliche Angebot, haben Aktionäre Anspruch auf Nachzahlung.

(v) Kein Squeeze-out bei Force-Majeure Ereignis

Im Falle des Eintritts eines Force-Majeure Ereignisses kann die Bieterin vom Squeeze-out absehen. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass der Kurs voraussichtlich beim Niveau vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht der Bieterin liegen wird. Unter der fiktiven Annahme, dass sich die Kursentwicklung linear gleichförmig der Entwicklung der letzten dreieinhalb Jahre fortentwickelt, würde das Niveau des Angebotspreises etwa in der zweiten Jahreshälfte 2016 erreicht werden. Eine lineare Fortentwicklung des Kurses im Falle des Scheiterns des Squeeze-out wegen eines Force-Majeure Ereignisses ist jedoch fraglich. Zusätzlich ist die Realisierung des Gewinns aufgrund der Illiquidität weiterhin nicht leicht möglich. Die Dividende entspricht bei einer Mindestzahlung von EUR 8,00 bei einem Angebotspreis von EUR 550,00 einer Verzinsung von rd. 1,5%. Im Hinblick auf das Risikoprofil einer Eigenkapitalbeteiligung und einer angenommenen Marktrisikoprämie von 6,25% zum 12.10.2015 (vgl. E IV 1. c) erscheint diese Verzinsung niedrig.

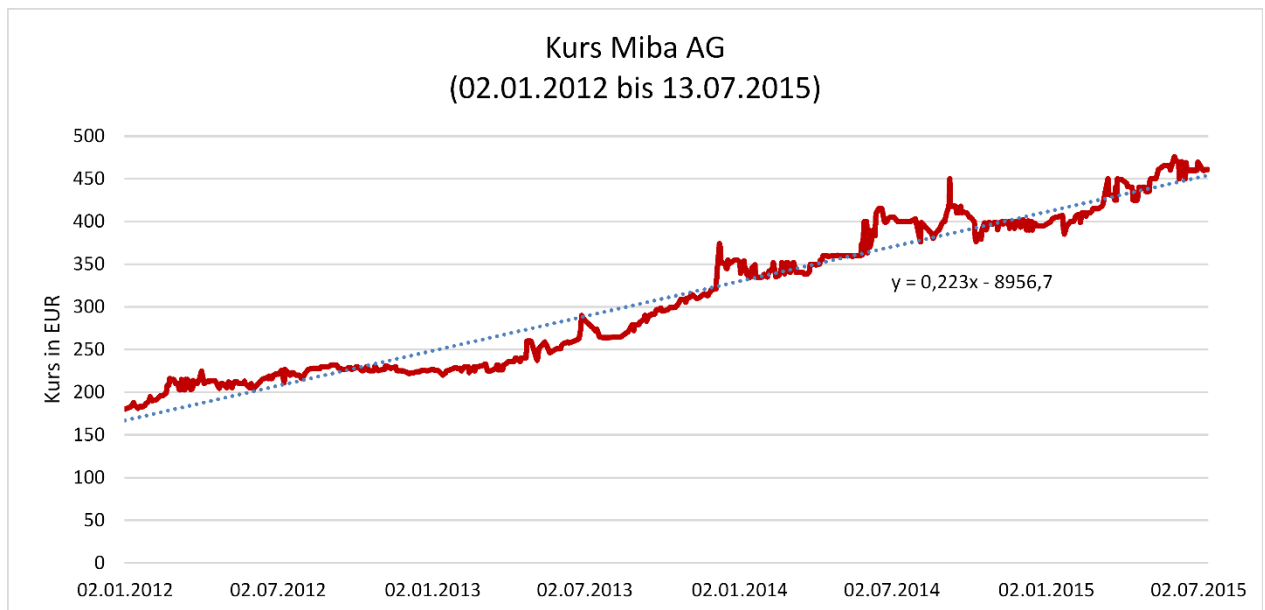
(vi) Konzentration der Stimmrechte

Die Stimmrechte verbleiben weiterhin zu 100% bei der Bieterin, wodurch bestehenden Aktionären der Miba weiterhin kein Mitspracherecht zukommt.

- Die Argumente **gegen** eine Annahme des Übernahmeangebots aus der Sicht des Vorstands lassen sich wie folgt zusammenfassen

(i) Verzicht auf künftige Kursgewinne und Dividenden sofern kein Squeeze-out stattfindet

Sofern der Squeeze-out nicht zustande kommt verlieren jene Aktionäre, die dem Angebot zugestimmt haben, die Möglichkeit von zukünftigen Kurssteigerungen und Dividendenausschüttungen zu profitieren. Die Kursentwicklung seit Beginn 2012 zeigt dabei eine stetige Steigerung, liegt jedoch noch deutlich unter dem Angebotspreis von EUR 550,00. Bei (linearer) Fortschreibung der bisherigen Entwicklung würde der Angebotspreis voraussichtlich in der Mitte des zweiten Halbjahres 2016 erreicht bzw. überschritten. Die vorliegende Bewertung wurde schon im Hinblick auf den Squeeze-out erstellt, muss aber voraussichtlich im September aktualisiert werden.



Quelle: Wiener Börse, PwC Analyse

(ii) Keine Nachzahlungsverpflichtung bei Nachprüfung des Squeeze-out

Übersteigt das Angebot im Rahmen des Squeeze-outs den Angebotspreis des gegenständlichen Angebotes haben die Aktionäre, die dem Angebot bereits zugestimmt haben, Anspruch auf Nachzahlung. Sollte es jedoch im Rahmen einer Nachprüfung des Squeeze-outs zu einem höheren Abschichtungsbetrag kommen, besteht dieser Anspruch auf Nachzahlung nicht.

Der Vorstand der Zielgesellschaft empfiehlt daher die Annahme des freiwilligen Übernahmeangebotes. Die Gründe für eine Annahme des Angebotes überwiegen die genannten Gegenargumente. Er verweist auf die grundsätzliche Einzeleinschätzung jedes Aktionärs und die zugrundeliegende Einzeleinschätzung der künftig erwarteten Entwicklung des Kapitalmarktes.

Die Argumente für und gegen die Annahme des Angebotes sind plausibel und nachvollziehbar. Durch das deutliche Überwiegen von Gründen, die für eine Annahme des Angebots sprechen, erscheint eine Empfehlung für die Annahme des Angebots ebenfalls plausibel und nachvollziehbar.

II. Äußerung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Personen:

Dr. Wolfgang Berndt (Aufsichtsratsvorsitzender)
Dipl.-BW Alfred Heinzl (Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden)
DI Dr. Peter Mitterbauer
Herman Aigner
Johann Forstner
Prof. KR Ing. Siegfried Wolf

Der Aufsichtsrat weist auf folgende Interessenslagen der Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft hin:

- Dkfm. Dr. Wolfgang Berndt ist Aufsichtsratsvorsitzender der Zielgesellschaft und Aufsichtsratsvorsitzender der Bieterin.
- Dipl.-Ing. DDr. Peter Mitterbauer ist Aufsichtsratsmitglied der Zielgesellschaft, Vorstandsmitglied der Bieterin und am Grundkapital der Bieterin beteiligt.
- Dipl.-Bw. Alfred Heinzl ist Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Zielgesellschaft und Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Bieterin.
- Prof. KR Ing. Siegfried Wolf ist Aufsichtsratsmitglied der Zielgesellschaft und Aufsichtsratsmitglied der Bieterin.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft besteht daher ebenfalls eine enge Verflechtung mit Organmitgliedern der Bieterin und gemeinsam vorgehender Rechtsträger. Herr DI DDr. Peter Mitterbauer ist Mitglied des Vorstandes der Bieterin, die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Wolfgang Berndt, Dipl.-BW Alfred Heinzl und Prof. KR Ing. Siegfried Wolf bilden gleichzeitig den gesamten Aufsichtsrat der Bieterin.

Der Aufsichtsrat schließt sich inhaltlich der Argumentation für bzw. gegen eine Annahme des Angebotes an. Aus Objektivitätsgründen im Hinblick auf die oben erwähnten Interessenslagen sieht der Aufsichtsrat allerdings von einer Empfehlung ab.

H. Vom Vorstand der Zielgesellschaft gehaltene Aktien

Kein Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates hält unmittelbar Aktien an der Zielgesellschaft.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben dargelegt, dass ihnen von niemandem für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Angebots irgendwelche vermögenswerte Vorteile angeboten oder zugesagt wurden.

I. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat eine Empfehlung zur Annahme des Angebots abgegeben. Der Aufsichtsrat nimmt aufgrund bestehender Interessenslagen von der Abgabe einer Empfehlung Abstand.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft analysiert. Die vorgebrachten Argumente für und gegen eine Annahme des Angebots sind unseres Erachtens schlüssig und geeignet, den Aktionären der Zielgesellschaft eine eigenständige Einschätzung im Hinblick auf die Annahme oder Nicht-Annahme des vorliegenden Angebotes zu ermöglichen.

J. Zusammenfassende Beurteilung

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger gem. § 13 ÜbG erstatten wir zur Äußerung der Organe der Zielgesellschaft gemäß § 14ff ÜbG zum Übernahmeangebot der Mitterbauer Beteiligungs-Aktiengesellschaft gerichtet auf den Erwerb von bis zu 121.233 Aktien der Miba Aktiengesellschaft die folgende Beurteilung:

Wir erachten das von der Bieterin abgegebene Angebot für gesetzeskonform. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Darstellungen zur wirtschaftlichen Lage der Zielgesellschaft stimmen mit den uns vorliegenden Informationen und den uns erteilten Auskünften überein. Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft geben eine Empfehlung zur Annahme des Angebotes ab und haben die Argumente, die für und gegen eine Annahme des Angebotes sprechen, in ihrer Äußerung dargelegt.

Wir sind der Meinung, dass die vom Vorstand und Aufsichtsrat dargelegten Argumente für und gegen eine Annahme des Angebotes plausibel, nachvollziehbar und schlüssig sind. Sie sind unseres Erachtens geeignet, eine Beurteilung des Angebots durch die Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft zu ermöglichen.

Der Angebotspreis von EUR 550,00 pro Aktie ist um ca. 28,34 % höher als der durchschnittliche (mit dem jeweiligen Handelsvolumen gewichtete) Börsenkurs der Aktie der letzten 6 Monate vor der Veröffentlichung der Absicht der Bieterin, ein Übernahmeangebot zu legen. Der Angebotspreis liegt über dem Börsenschlusskurs von EUR 461,05 vom 13. Juli 2015, dem letzten Börsenitag vor der Veröffentlichung der Absicht des Bieters, ein Angebot zu legen. Der Angebotspreis liegt in einer von der Zielgesellschaft erstellten und von uns plausibilisierten Wertbandbreite je Aktie am 12. Oktober 2015. Auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und der durchgeführten Analysen halten wir den Angebotspreis in Höhe von EUR 550,00 für angemessen.



Dr. Christine Catasta
Wirtschaftsprüfer



Mag. Miklós Révay

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Wien, am 30. Juli 2015



Anhang I
Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft

Äußerung des Vorstandes der Miba AG
zum freiwilligen öffentlichen Angebot
gemäß §§ 4 ff ÜbG der Mitterbauer Beteiligungs AG

Die Mitterbauer Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Dr.-Mitterbauer-Straße 3, 4663 Laakirchen, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Firmenbuchnummer FN 105810 d (im Folgenden kurz „**Bieterin**“), hat am 30.07.2015 an alle Aktionäre der Miba AG, Dr.-Mitterbauer-Straße 3, 4663 Laakirchen, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Firmenbuchnummer FN 107386 x (im Folgenden kurz „**Zielgesellschaft**“ oder „**Miba**“), ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (im Folgenden kurz „**Angebot**“) gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz (im Folgenden kurz „**ÜbG**“) auf Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautenden nennwertlosen Vorzugsaktien an der Zielgesellschaft (ISIN AT0000734835, im Folgenden auch einzeln die „**Aktie**“ oder zusammen die „**Aktien**“) gestellt und veröffentlicht.

Aus der Angebotsunterlage geht hervor, dass die Bieterin die Durchführung eines Squeeze-outs nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz anstrebt, sollte sie nach dem Angebot 90,00 % am Grundkapital der Zielgesellschaft erreicht haben.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Angebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist des Angebots zu veröffentlichen.

Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebotes dem Interesse aller Aktionäre und sonstigen Inhaber von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand und Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Zusammenfassend hält der Vorstand fest, dass der Kaufpreis im Angebot wirtschaftlich nachvollziehbar erscheint und durch das Angebot aus heutiger Sicht keine wesentlichen Auswirkungen auf die Zielgesellschaft und keine Auswirkungen auf ihre Arbeitnehmer, Gläubiger und das öffentliche Interesse zu erwarten sind. Der Vorstand empfiehlt daher unter Abwägung aller Vor- und Nachteile den Aktionären die Annahme des Angebots.

1. Ausgangslage

Die Mehrheit der Stimmrechte (50,01 %) und 33,35 % des Grundkapitals der Bieterin halten gemäß Angebotsunterlage Herr Dipl.-Ing. DDr. Peter Mitterbauer, Frau Dr. Maria-Theresia Niss und Herr Dipl.-Ing. Franz-Peter Mitterbauer, die laut Angebot ebenfalls mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind.

Die Mitterbauer Privatstiftung, Dr.-Mitterbauer-Straße 3, 4663 Laakirchen, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Firmenbuchnummer FN 140280 w hält 49,99 % der Stimmrechte und 66,65 % des Grundkapitals der Bieterin und übt aufgrund ihrer Beteiligung von unter 50 % an den Stimmrechten der Bieterin keine Kontrolle über die Bieterin aus. Sie ist jedoch gemäß Angebotsunterlage ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG.

2. Beteiligungsbesitz der Bieterin

Gemäß Angaben in der Angebotsunterlage hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Angebotsstellung 870.000 stimmberechtigte Stammaktien, die 100 % der Stimmrechte in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft verbrieften, 130.000 stimmrechtslose, auf Inhaber lautende Vorzugsaktien der Emission A, die mit einem Wandlungsrecht in Stammaktien verbunden sind, und 80.788 stimmrechtslose, auf Inhaber lautende Vorzugsaktien der Emission B, die mit keinem Wandlungsrecht in Stammaktien verbunden sind. Das entspricht bei Angebotsstellung einer Beteiligung der Bieterin am gesamten Grundkapital der Zielgesellschaft in der Höhe von 83,14 %. Die Zielgesellschaft ist mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger.

Vor Angebotsstellung hat die Bieterin mit Einbringungsvertrag vom 14. Juli 2015 den gesamten Aktienbesitz der Mitterbauer Privatstiftung an der Zielgesellschaft, nämlich 80.788 Vorzugsaktien der Emission B der Zielgesellschaft zu einem Preis von EUR 550,00 je Aktie erworben, sodass die Mitterbauer Privatstiftung zum Zeitpunkt des Angebots keine Aktien an der Zielgesellschaft mehr hält.

Die Zielgesellschaft hält 97.979 eigene Aktien, welche 7,54 % des Grundkapitals entsprechen.

9,33 % des Grundkapitals befinden sich im Streubesitz.

Die Beteiligung der Bieterin am Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt unter Abzug der eigenen Aktien der Zielgesellschaft 89,91 %.

3. Übernahmeangebot

3.1. Kaufgegenständliche Aktien

Das Angebot der Bieterin richtet sich auf den Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautenden nennwertlosen Vorzugsaktien der Emission B der Miba AG, die an der Wiener Börse zum Handel zugelassen sind (ISIN: AT0000734835) und die sich nicht im Besitz der Bieterin, von gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern oder der Zielgesellschaft befinden.

Das Kaufangebot richtet sich somit an die Inhaber jener Aktien, die sich im Streubesitz befinden. Ausgehend von dem von der Bieterin bekannt gegebenen Wertpapierbestand handelt es sich hierbei um 121.233 Vorzugsaktien der Emission B, welche einem Anteil von 9,33 % des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen.

3.2. Angebotspreis

Die Bieterin führt zum Angebotspreis Folgendes aus (Punkt 3.3 der Angebotsunterlage):

"Bei dem Angebot handelt es sich um ein freiwilliges Übernahmeangebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz. Die Zielgesellschaft steht bereits unter der Kontrolle (im übernahmerechtlichen

Sinn) der Bieterin, weil diese über alle Stimmrechte in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft verfügt.

Die Bieterin ist in der Festlegung des Angebotspreises daher grundsätzlich frei. Insbesondere die Regelungen über den Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG finden auf dieses freiwillige Übernahmeangebot keine Anwendung.

Die Festlegung des Angebotspreises erfolgte unter Beiziehung eines wirtschaftlichen Beraters und auf Basis einer Unternehmensbewertung. In dieser Bewertung wurde der Unternehmenswert der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der aufgrund des Squeeze-out Verlangens der Bieterin vom 14.7.2015 voraussichtlich am oder um den 12.10.2015 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft, die über den Squeeze-out beschließen soll (die "**Squeeze-out Hauptversammlung**"), ermittelt. Die Unternehmensbewertung ergab für den 12.10.2015 einen Unternehmenswert der Zielgesellschaft in Höhe von EUR 642,9 Mio. Bei 1.202.021 ausstehenden Aktien der Zielgesellschaft entspricht dies einem Unternehmenswert von EUR 534,85 pro Aktie.

Der Buchwert der kaufgegenständlichen Aktien zum 30.04.2015 berechnet sich unter der Annahme von Gleichbehandlung der von der Zielgesellschaft ausgegebenen Aktiengattungen wie folgt: Das Eigenkapital abzüglich Minderheitsgesellschafter belief sich auf EUR 425,7 Millionen. Bei 1.202.021 ausstehenden Aktien ergibt sich daraus ein rechnerischer Buchwert von EUR 354,13 pro Aktie.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 14.07.2015, das ist der Zeitraum von 14.01.2015 bis inklusive 13.07.2015, beträgt EUR 428,54 je Vorzugsaktie.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten zwölf Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 14.07.2015, das ist der Zeitraum von 14.07.2014 bis inklusive 13.07.2015, beträgt EUR 410,59 je Vorzugsaktie.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aufgrund der Illiquidität der Aktie nur eine begrenzte Anzahl von Kursfestsetzungen erfolgte.

Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Vorzugsaktie liegt daher um 2,83% über dem von der TPA Horwath Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatung GmbH als wirtschaftlichem Berater der Bieterin festgestellten Wert der Zielgesellschaft zum 12.10.2015, um 28,34% über dem durchschnittlichen nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, um 33,95% über dem durchschnittlichen nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten zwölf Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht und um 55,31% über dem rechnerischen Buchwert am 30.04.2015.

Bei der Festlegung des Angebotspreises hat die Bieterin berücksichtigt, dass für Zwecke des geplanten Squeeze-outs eine von einem unabhängigen, gerichtlich bestellten Sachverständigen zu bestätigende Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft zum Tag der Squeeze-out Hauptversammlung notwendig ist. Damit der Angebotspreis der im Zuge des Squeeze-out Verfahrens festzulegenden Barabfindung möglichst nahe kommt, wurde die Bewertung durch den von der Bieterin beauftragten wirtschaftlichen Berater nach den Grundsätzen und zu dem Stichtag vorgenommen, die auch für die Ermittlung der Barabfindung gelten. Die Bieterin geht daher davon aus, dass die im Zuge des Squeeze-out Verfahrens zu leistende Barabfindung dem Angebotspreis entspricht oder nahe dem Angebotspreis liegen wird.

Für den Fall, dass die in der Squeeze-out Hauptversammlung zu beschließende Barabfindung im Squeeze-out Verfahren über dem Angebotspreis liegen wird, sichert die Bieterin zu, diesen Betrag auch an jene Inhaber von kaufgegenständlichen Aktien nachzuzahlen, die bis dahin das Übernahmeangebot angenommen haben (siehe Punkt 3.4).

Für den Fall, dass ein Überprüfungsverfahren gemäß § 6 Abs 2 GesAusG eingeleitet wird, haben Aktionäre, die das Übernahmeangebot angenommen haben, keinen Anspruch auf eine etwaige aus einem solchen Überprüfungsverfahren resultierende Nachzahlung.

Die Bieterin hat mit Einbringungsvertrag vom 14.07.2015 80.788 Vorzugsaktien der Emission B der Zielgesellschaft von der Mitterbauer Privatstiftung erworben. Die Einbringung erfolgte gegen Gewährung eines Genussrechts, wobei der Wert der eingebrachten Aktien mit dem Angebotspreis festgesetzt wurde und die Mitterbauer Privatstiftung immer dann einen Anspruch auf Nachzahlung hat, wenn auch unter dem Übernahmeangebot ein Nachzahlungsanspruch (etwa aufgrund eines höheren Squeeze-out Preises) besteht. Darüber hinausgehend hat die Bieterin in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots keine weiteren Vorzugsaktien der Zielgesellschaft erworben. Der Angebotspreis entspricht damit der höchsten von der Bieterin innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots gewährten oder vereinbarten Gegenleistung."

In Punkt 3.4 der Angebotsunterlage sieht die Bieterin eine Verbesserungsmöglichkeit vor (siehe dazu auch unten Punkt 4).

3.3. Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt laut Angebotsunterlage drei Wochen. Das Angebot kann daher von 30.07.2015 bis einschließlich 20.08.2015, 16 Uhr Ortszeit Wien, angenommen werden. Die Bieterin hat sich das Recht vorbehalten, die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1b ÜbG ohne Angabe von Gründen zu verlängern.

Die Annahmefrist verlängert sich gemäß § 19 Abs 1c ÜbG durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt.

Wird während der Laufzeit des Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurückzutreten.

3.4. Nachfrist

Wenn die Bieterin nach Ende der Annahmefrist mehr als 90,00 % des Grundkapitals an der Zielgesellschaft hält, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG für alle Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses.

Wird innerhalb der Nachfrist von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft der Squeeze-out beschlossen und dieser Beschluss in das Firmenbuch eingetragen, werden aufgrund des Squeeze-outs sämtliche Aktien an die Bieterin übertragen. Obwohl formal die Nachfrist gemäß Übernahmegesetz weiterhin aufrecht ist, ist eine Annahme des Angebots ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich (für eine detailliertere Ausführung siehe Punkt 5.6 der Angebotsunterlage).

3.5. Annahme des Angebots

Details zur Annahme des Angebots sind Punkt 5.3 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

3.6. Gleichbehandlung

Die Bieterin gibt an, dass der Angebotspreis in Höhe von EUR 550,00 pro Aktie für alle Aktionäre gleich ist.

4. Squeeze-out

Laut Angebotsunterlage strebt die Bieterin eine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft an und beabsichtigt daher, nach Abwicklung des Angebots bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Squeeze-out durchzuführen. Hierzu muss die Bieterin zum Zeitpunkt der über den Squeeze-out beschließenden Hauptversammlung zumindest über Aktien im Ausmaß von 90,00 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft verfügen. Die Hauptversammlung, die über diesen Gesellschafterausschluss beschließt, wird voraussichtlich innerhalb der dreimonatigen Nachfrist stattfinden. Die Bieterin geht davon aus, die Squeeze-out Schwelle von 90,00 % durch das Angebot zu erreichen.

Liegt die Barabfindung, die den ausgeschlossenen Aktionären im Squeeze-out gewährt wird, über dem Angebotspreis, erhalten jene Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Angebotspreis und dem höheren Squeeze-out Preis. Für den Fall, dass ein Überprüfungsverfahren zur Überprüfung des Squeeze-out Preises gemäß § 6 Abs 2 GesAusG eingeleitet wird, haben jedoch jene Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, keinen Anspruch auf eine etwaige aus einem solchen Überprüfungsverfahren resultierende Nachzahlung.

Die Bieterin hat sich vorbehalten, den Squeeze-out im Fall von unerwarteten Ereignissen mit negativen Auswirkungen auf das Kapitalmarktumfeld oder auf die Zielgesellschaft nicht durchzuführen.

5. Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises

5.1. Bewertung der Zielgesellschaft durch die Bieterin

Die Bieterin hat laut Angebot TPA Horwath Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatung GmbH mit der Bewertung der Zielgesellschaft beauftragt. Die Bewertung erfolgte unter Anwendung des APV-Verfahrens, einer Variante der Discounted Cash-flow Verfahren, wodurch ein Unternehmenswert für die Zielgesellschaft in Höhe von EUR 642,9 Mio ermittelt wurde. Bezogen auf 1.202.021 ausstehende Aktien der Zielgesellschaft entspricht dies einem rechnerischen Wert je Aktie in Höhe von EUR 534,85.

Nach Angaben der Bieterin wurde der Angebotspreis auf Basis des so ermittelten Unternehmenswertes festgelegt und entspricht einer Prämie von 2,83 % zu dem vom wirtschaftlichen Berater der Bieterin ermittelten Aktienwert.

5.2. Durchschnittliche Börsenkurse und Kennzahlen der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage eine Analyse der nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der

Angebotsabsicht in EUR sowie eine Berechnung der Prozentsätze, um den der Angebotspreis diese Werte übersteigt, vorgenommen:

	3 Monate ¹⁾	6 Monate ²⁾	12 Monate ³⁾	24 Monate ⁴⁾
Durchschnittskurs	448,96	428,54	410,59	364,99
Prämie in %	22,51 %	28,34 %	33,95 %	50,69 %

Angangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft.

Quelle: Wiener Börse AG

¹⁾ Berechnungszeitraum: von 14.04.2015 bis 13.07.2015 (jeweils inklusive dieser Tage)

²⁾ Berechnungszeitraum: von 14.01.2015 bis 13.07.2015 (jeweils inklusive dieser Tage)

³⁾ Berechnungszeitraum: von 14.07.2014 bis 13.07.2015 (jeweils inklusive dieser Tage)

⁴⁾ Berechnungszeitraum: von 14.07.2013 bis 13.07.2015 (jeweils inklusive dieser Tage)

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft lauten gemäß den veröffentlichten Konzernjahresabschlüssen für die Jahre 2012/13 bis 2014/15 und dem Konzernzwischenabschluss für das erste Quartal 2015/16 (mit Vergleichszahlen für das erste Quartal 2014/15):

(in EUR)	Q1 2015/16	Q1 2014/15	2014/15	2013/14	2012/13
Jahres-Höchstkurs ⁽¹⁾	450,00	360,20	450,00	374,00	232,20
Jahres-Tiefstkurs ⁽¹⁾	399,00	335,00	335,00	223,10	190,00
Gewinn pro Aktie	12,81	10,55	45,64	39,37	38,44
Dividende pro Aktie	n.a.	n.a.	8,00	8,00	8,00
Buchwert pro Aktie ⁽²⁾	354,13	292,87	340,36	286,50	256,82
EBITDA	39.354	29.061	123.766	108.778	107.576
EBIT	24.553	19.269	81.871	70.151	69.861
EGT	22.041	18.227	80.483	66.708	65.545

⁽¹⁾ Basis: Tages-Schlusskurse

⁽²⁾ ohne Fremdbesitz/Minderheitenanteil

5.3. Beurteilung des Angebotspreises durch den Vorstand der Zielgesellschaft

Der Vorstand hat bei der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises die Bewertungsüberlegungen der Bieterin hinterfragt.

Der Angebotspreis von EUR 550,00 je Aktie lässt sich folgenden Vergleichskennzahlen gegenüberstellen, wobei die angegebenen Prozentzahlen den Aufschlag gegenüber der in der jeweiligen Zeile angegebenen Vergleichskennzahl darstellen:

Vergleichskennzahl	Absoluter Betrag in EUR	Aufschlag
Buchwert zum 31.01.2015 ⁽¹⁾	340,36	+ 61,59 %
Bewertung durch den wirtschaftlichen Berater der Bieterin	534,85	+ 2,83 %
Letzter an der Wiener Börse vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht ermittelter Marktpreis	461,05	+ 19,29 %
Durchschnittskurs der letzten 6 Monate ⁽²⁾	428,54	+ 28,34 %
Durchschnittskurs der letzten 12 Monate ⁽³⁾	410,59	+ 33,95 %

(1) ohne Fremdbesitz/Minderheitenanteil

(2) Quelle: Wiener Börse AG; Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft. Berechnungszeitraum: von 14.01.2015 bis 13.07.2015 (jeweils inklusive dieser Tage)

(3) Quelle: Wiener Börse AG; Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft. Berechnungszeitraum: von 14.07.2014 bis 13.07.2015 (jeweils inklusive dieser Tage)

Aus der Sicht des Vorstands der Zielgesellschaft ist für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises neben dem Vergleich mit dem Marktpreis eine Plausibilisierung des vom wirtschaftlichen Berater der Bieterin erstellten Bewertungsgutachtens notwendig.

Dem Vorstand liegt die im Auftrag der Bieterin durch TPA Horwath Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatung GmbH erstellte Bewertung der Zielgesellschaft vor. Mit Unterstützung durch den von der Zielgesellschaft bestellten Sachverständigen PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 88248b, hat der Vorstand die Bewertung der Zielgesellschaft durch den wirtschaftlichen Berater der Bieterin überprüft und kritisch hinterfragt.

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH hat als Sachverständiger gemäß §§ 13 f ÜbG die Stellungnahme des Vorstands zu beurteilen. Dabei sind die der Bewertung zugrunde liegenden Annahmen sowie die angewandten Methoden nachzuvollziehen und zu plausibilisieren. Das Ergebnis dieser Beurteilung sowie der Beurteilung der Stellungnahme des Vorstandes ist dem Bericht des Sachverständigen zu entnehmen, der gemeinsam mit der gegenständlichen Stellungnahme des Vorstands veröffentlicht wird.

Darüber hinaus ist bei der Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises zu berücksichtigen, dass die Bieterin für den Fall einer höheren Barabfindung im Squeeze-out Verfahren angekündigt hat, jenen Aktionären, die das Angebot zuvor bereits angenommen haben, die Differenz zum Angebotspreis nachzuzahlen. Im Squeeze-out Verfahren wird die Angemessenheit der Barabfindung von einem unabhängigen, gerichtlich bestellten Sachverständigen überprüft.

Auf Basis der von PwC Wirtschaftsprüfung GmbH und dem Vorstand vorgenommenen Plausibilisierung der Bewertung der Zielgesellschaft durch TPA Horwath Wirtschaftstreuhand- und

Steuerberatung GmbH ist der Vorstand der Ansicht, dass der Angebotspreis von EUR 550,00 je Aktie angemessen ist.

6. Wirtschaftliche und rechtliche Gründe für das Angebot

6.1. Argumente der Bieterin

Das gegenständliche Angebot ist ein freiwilliges Angebot iSd §§ 4 ff ÜbG. Nach Angaben der Bieterin ist Ziel des Angebots die vollständige Übernahme der Zielgesellschaft. Die Bieterin strebt eine Beteiligung von mehr als 90,00 % am Grundkapital der Zielgesellschaft an, um einen Squeeze-out nach den Bestimmungen des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes durchführen zu können. Mit erfolgreicher Durchführung des Squeeze-out liegt die Voraussetzung der erforderlichen Streuung der Wertpapiere für die Zulassung der kaufgegenständlichen Aktien zum amtlichen Handel an der Wiener Börse nicht mehr vor, wodurch die Börsenotierung der Aktien endet („**Delisting**“). Damit die Bieterin die Squeeze-out Schwelle erreicht, muss sie noch mindestens 1.031 Vorzugsaktien der Zielgesellschaft erwerben. Der Erwerb von zumindest dieser Aktienanzahl ist unmittelbarer Zweck des Angebots.

Für das Delisting der Aktien der Zielgesellschaft sprechen aus Sicht der Bieterin strategische und finanzielle Gründe. Demnach stelle der stetig steigende börsenrechtliche Aufwand im Zusammenhang mit der Kapitalmarktpublizität, der mit einer Börsenotierung einhergeht, für die Zielgesellschaft eine zunehmende wirtschaftliche und operative Belastung ihrer Tätigkeit dar und verschaffe in Anbetracht der nicht benötigten Kapitalmarktfinanzierung kaum Vorteile.

Weiters führt die Bieterin an, dass an der Wiener Börse kaum noch Vorzugsaktien notiert sind und Anleger einen illiquiden Markt vorfinden, der dem Zweck der freien Handelbarkeit und Übertragbarkeit der Aktien nicht gerecht wird.

Zusammenfassend ist die Bieterin der Ansicht, dass eine Börsenotierung der Aktien der Zielgesellschaft nicht mehr im Interesse der Zielgesellschaft ist, wodurch die Vorteile eines Delistings der Aktien der Zielgesellschaft überwiegen.

6.2. Beurteilung durch den Vorstand der Zielgesellschaft

Aus der Sicht des Vorstands der Zielgesellschaft sind diese Überlegungen der Bieterin zum Listing der Aktien der Zielgesellschaft primär eine Angelegenheit der Aktionäre und daher durch die Aktionäre zu entscheiden.

Für die Zielgesellschaft selbst bringt eine Börsenotierung keine wesentlichen Vorteile. Insbesondere hält der Vorstand der Zielgesellschaft eine Stärkung des Eigenkapitals durch eine Kapitalerhöhung angesichts der aktuellen Eigenkapitalquote der Zielgesellschaft von 56,9 % und der aktuell niedrigen Fremdkapitalzinsen derzeit für nicht erforderlich. Auch die Szenarien und Planungen für die nächsten Jahre sehen selbst bei dynamischem Wachstum der Zielgesellschaft keinen Bedarf für die Zufuhr von Eigenkapital von der Börse vor.

Der Aufwand für die Börsenotierung der Vorzugsaktien ist aus Sicht des Vorstands beachtlich, ohne dass die Zielgesellschaft derzeit und voraussichtlich auch in den nächsten Jahren einen finanziellen Nutzen aus der Börsenotierung ziehen könnte.

Der Vorstand weist weiters darauf hin, dass die Zielgesellschaft auch im Falle eines Delistings der Vorzugsaktien aufgrund der begebenen Anleihe kapitalmarktorientiert bleibt und damit auch weiterhin Transparenz gewährleistet ist. Vermieden werden durch das Delisting allerdings jener Aufwand und

jene Kosten, die aus der Börsennotierung der Vorzugsaktien resultieren. Der permanente Kostendruck in den kompetitiven Märkten, in denen die Zielgesellschaft tätig ist, verlangt eine Fokussierung der Ressourcen, sodass die Einsparung der durch die Börsennotierung der Vorzugsaktien verursachten Kosten aus Sicht der Zielgesellschaft positiv ist.

Der Vorstand geht auch unter Berücksichtigung weiterer Aspekte wie Transparenz und Außenwahrnehmung der Zielgesellschaft von keinen wesentlichen Nachteilen für die Zielgesellschaft durch ein Delisting der Aktien der Zielgesellschaft aus.

Aus Sicht der Aktionäre ist zu den unter Punkt 6.1 angeführten Argumenten zu ergänzen, dass vom 1.7.2014 bis 30.6.2015 lediglich 8.228 Aktien oder 4,07 % des gesamten Freefloats (Vorzugsaktien der Emission B abzüglich eigener Aktien der Zielgesellschaft) gehandelt wurden, sodass nach Ansicht des Vorstands der Zielgesellschaft das Argument der Bieterin zutrifft, dass die Anleger derzeit einen illiquiden Markt vorfinden. Aus den oben angeführten Gründen ist eine Kapitalerhöhung, mit der die Liquidität der Vorzugsaktien erhöht werden könnte, aus heutiger Sicht unwahrscheinlich. Darüber hinaus müssten wohl die Vorzugsaktien in stimmberechtigte Stammaktien umgewandelt werden, um die Aktie für institutionelle Anleger, insbesondere aus dem angloamerikanischen Raum attraktiver zu machen. Die Bieterin hat den Vorstand jedoch informiert, dass sie einem solchen Schritt nicht zustimmt.

7. Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen aus Sicht der Bieterin

Die Bieterin geht in ihrem Angebot davon aus, dass sich aus ihrem Angebot und einem etwaigen folgenden Squeeze-out keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Schicksal von Standorten) ergeben. Auch der Vorstand der Zielgesellschaft erwartet diesbezüglich keine Auswirkungen. In diesem Zusammenhang weist der Vorstand darauf hin, dass für den Betriebsrat der Zielgesellschaft die Möglichkeit besteht, eine Äußerung zum Angebot zu verfassen.

8. Zusammenfassung

Der Vorstand der Zielgesellschaft geht davon aus, dass die Angaben der Bieterin zutreffend sind.

Der Vorstand geht darüber hinaus davon aus, dass die vollständige Übernahme der Zielgesellschaft durch die Bieterin aufgrund ihrer derzeit bestehenden Beteiligung als Hauptaktionärin keine direkten Auswirkungen auf die Ertragslage der Zielgesellschaft haben wird.

Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Zielgesellschaft und keine Auswirkungen auf ihre Gläubiger, Arbeitnehmer und das öffentliche Interesse zu erwarten.

Der Vorstand empfiehlt unter Abwägung aller Vor- und Nachteile den Aktionären die Annahme des Angebots, weist jedoch auf die im Weiteren detailliert beschriebenen Argumente hin und darauf, dass sowohl der Vorstandsvorsitzende als auch die Zielgesellschaft als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren sind. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat aufgrund des von ihm zu beachtenden Objektivitätsgebots besondere Sorgfalt in der Abwägung der Argumente walten lassen.

Die Einschätzung, ob das Angebot für Aktionäre im Einzelnen vorteilhaft ist oder nicht, kann letztlich jeder Aktionär nur aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, Veranlagungsstrategie

etc.) selbst treffen. Hierbei ist auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von Bedeutung, die sich für private Kleinanleger anders darstellen kann als für institutionelle Investoren. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Vorstand der Zielgesellschaft die Aktionäre der Zielgesellschaft ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (zB Steuerberater) zu informieren.

Der Vorstand der Zielgesellschaft stellt gemäß § 14 Abs 1 letzter Satz ÜbG nachstehende Argumente dar, die für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots sprechen:

Für eine Annahme des Angebots spricht:

1. Der Vorstand erachtet auf Basis seiner eigenen Bewertungsüberlegungen und der Angaben der Bieterin den Angebotspreis als angemessen.
2. Der Angebotspreis liegt deutlich über den Durchschnittskursen der letzten Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht und über dem Höchstkurs vor Bekanntgabe der Absicht am 14. Juli 2015.
3. Die Entwicklung der Aktie spiegelt ein Zyklushoch wider. Aktionäre können jetzt Kursgewinne realisieren.
4. Das Angebot ermöglicht es allen Aktionären, ihre Aktien trotz geringer börslicher Handelbarkeit zu veräußern.
5. Durch die Annahme des Angebots erhalten die Aktionäre aufgrund des Barangebots schnell ihre Gegenleistung, während jene Aktionäre, die im beabsichtigten Squeeze-out von der Gesellschaft ausgeschlossen werden, die Barabfindung voraussichtlich erst Ende 2015 oder Anfang 2016 erhalten.
6. Sollte im Fall eines Squeeze-out Verfahrens die Barabfindung erst im Jahr 2016 ausbezahlt werden, kommt gemäß Steuerreformgesetz 2015/16 eine KEST in Höhe von 27,5 % auf Veräußerungsgewinne zur Anwendung, während für im Jahr 2015 zu versteuernde Veräußerungsgewinne noch die bisherige KEST von 25 % gilt. Dies gilt jedoch nicht für den „Altbestand im Sinne der KEST“, also Aktien, welche vor dem 1.1.2011 erworben wurden.
7. Aktionäre, die das Angebot annehmen, erhalten den Differenzbetrag zu einer etwaigen höheren Barabfindung im Squeeze-out Verfahren nachgezahlt.
8. Die Bieterin hat sich für den Fall eines Force-Majeure-Ereignisses vorbehalten, von der Durchführung des Squeeze-out Abstand zu nehmen. Es sind auch andere Umstände denkbar, unter denen ein Squeeze-out nicht stattfinden kann oder wird, insbesondere wenn die Bieterin die dafür notwendige Aktienanzahl nicht erwirbt. Wenn der Squeeze-out nicht durchgeführt wird, können Aktionäre, die ihre Aktien nicht im Angebot verkauft haben, ihre Aktien nur noch über die Börse veräußern, wobei der Börsenkurs in diesem Fall deutlich unter EUR 550,00 liegen kann und infolge der derzeitigen Illiquidität der Aktie der Handel insgesamt beeinträchtigt ist.

9. Bei der zu erwartenden fortbestehenden Konzentration sämtlicher Stimmrechte auf die Bieterin ist weiterhin keine wesentliche Mitbestimmung der übrigen Aktionäre der Zielgesellschaft möglich.

Gegen die Annahme des Angebots spricht:

1. Durch die Annahme des Angebots wird auf mögliche künftige Kursgewinne verzichtet.
2. Durch die Annahme des Angebots wird auch auf mögliche künftige Dividenden verzichtet.
3. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einem noch günstigeren Kapitalmarktumfeld zu einem späteren Zeitpunkt – wie auch bereits nach Bekanntgabe der Angebotsabsicht – der Börsenkurs der Aktie den Angebotspreis übersteigt, wobei diese Überlegung nur zutrifft, wenn der von der Bieterin geplante Squeeze-out nicht wie beabsichtigt stattfindet.
4. Wird ein Überprüfungsverfahren gemäß § 6 Abs 2 GesAusG bei einem etwaigen Squeeze-out durchgeführt, haben Aktionäre, die das Angebot annehmen, keinen Anspruch auf eine etwaige aus einem solchen Überprüfungsverfahren resultierende Nachzahlung; jene Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, haben hingegen einen Anspruch auf eine etwaige aus einem solchen Überprüfungsverfahren resultierende Nachzahlung.

Der Vorstand der Zielgesellschaft weist darauf hin, dass seine Äußerung auf Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage Bezug nimmt. Diese sind jeweils als Bieterangaben oder auf sonst geeignete Art gekennzeichnet. Darunter befinden sich auch solche Angaben der Bieterin, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vorstand der Zielgesellschaft nicht beurteilt werden können. Dem Vorstand der Zielgesellschaft sind keine Umstände bekannt, die dazu Anlass geben würden, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Bieterin zu zweifeln. Der Vorstand geht daher in der Äußerung von der Richtigkeit und der Vollständigkeit solcher Angaben der Bieterin aus.

Soweit sich die Einschätzungen des Vorstandes in dieser Äußerung auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der Zielgesellschaft beziehen, hängen sie in erheblichem Maße von zukünftigen Entwicklungen ab und basieren auf Prognosen, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. In Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen nachträglich zu anderen Beurteilungen gelangen können.

9. Interessenslage des Vorstandsvorsitzenden der Zielgesellschaft

Der Vorstand weist darauf hin, dass Dipl.-Ing. Franz-Peter Mitterbauer als Vorstandsvorsitzender der Zielgesellschaft am Grundkapital der Bieterin beteiligt und mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger ist und daher im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme des Vorstands nicht an der Entscheidungsfindung und insbesondere nicht an der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft mitgewirkt hat. Die Äußerung beruht auf einem Beschluss des Gesamtvorstands. Aus diesem Grund hat Dipl.-Ing. Franz-Peter Mitterbauer die Äußerung mit unterfertigt. Bei der Beschlussfassung selbst hat sich Dipl.-Ing. Franz-Peter Mitterbauer der Stimme enthalten.

Der Vorstand erklärt darüber hinaus, dass seinen Mitgliedern weder von der Bieterin noch von mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Angebots

vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Dem Vorstand wurden auch für den Fall des Scheiterns des Angebots von keiner Seite vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt.

10. Sonstige Angaben

Weitere Informationen zu "Marktausblick & Planungsannahmen" finden sich in einer dieser Äußerung als Anlage ./1 angeschlossenen Informationsunterlage.

Auskünfte zur Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft erteilen Herr MMag. Markus Hofer unter +43 7613 2541 - 1138 oder Frau Mag. Valerie Weixlbaumer-Pekari unter +43 7613 2541 - 1119, sowie unter ir@miba.com, beide Miba AG.

Weitere Informationen zur Zielgesellschaft sind auf der Webseite der Zielgesellschaft <http://www.miba.com> abrufbar.

Die Zielgesellschaft hat PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt.

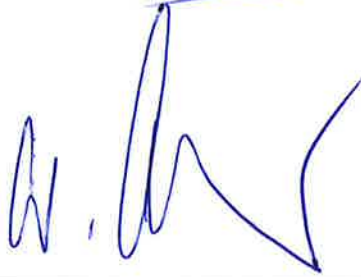
Als Rechtsberater der Zielgesellschaft wurde beigezogen: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, FN 188155 z, Universitätsring 10, 1010 Wien.

Anlage ./1: Marktausblick & Planungsannahmen

Laakirchen, am 30.7.2015



Dipl.-Ing. Franz-Peter Mitterbauer, geb. 24.08.1975
Vorsitzender des Vorstands



Dr. Wolfgang Litzlbauer, geb. 19.06.1969
Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands



Dr. Harald Neubert, geb. 01.08.1956
Mitglied des Vorstands



MMag. Markus Hofer, geb. 26.09.1971
Mitglied des Vorstands



Marktausblick & Planungsannahmen

Information im Zusammenhang mit
dem freiwilligen Übernahmeangebot
gem. §§ 4ff ÜbG
der Mitterbauer Beteiligungs-
Aktiengesellschaft

Überblick: Miba Märkte

Die Umsätze der Miba teilen sich auf viele Teilmärkte auf. Auf einer ersten Ebene ist zwischen dem Automotive Sektor (44% des Umsatzes 2014/15) als von Individualentscheidungen geprägtem Markt und verschiedenen Investitionsgütermärkten (56% des Umsatzes 2014/15, vom Lkw-Markt bis zum Sondermaschinenbau) zu unterscheiden.

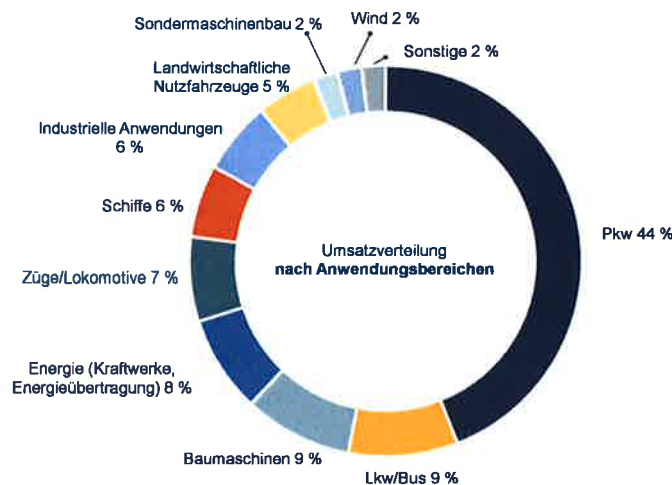


Abbildung 1: Miba Umsatzverteilung nach Anwendungsbereichen

Einzelmärkte: Status und Ausblick:

Die Abnehmermärkte der Miba und der Zukunftsaussichten entwickelten sich in den ersten Monaten des Geschäftsjahres 2015/16 uneinheitlich. Zusammenfassend schätzen wir die Entwicklung der Märkte wie folgt ein:

- Das erste Halbjahr 2015/16 war positiv gestützt durch starke Automobilmärkte und eine temporäre Erholung im Bereich der Großmotoren,
- Für die nahe Zukunft (12 bis 18 Monate) überwiegen negative Indikationen und Nachrichten aus den Investitionsgütermärkten. Der Ausblick für die Automobilmärkte wird stark von der Entwicklung des Absatzes in China abhängen.
- Langfristig sehen wir im Durchschnitt die Miba Absatzmärkte mit einem Wachstum von etwa zwei Prozent.

Dieses uneinheitliche Bild wird in der nachfolgenden Detailbetrachtung der einzelnen Abnehmermärkte für Miba Komponenten untermauert.

Automobilindustrie:

Kurzfristige Perspektive: In den ersten Monaten des Jahres 2015 trug eine gute Entwicklung der Automobilindustrie das Wachstum der Miba. Die weltweite Automobilindustrie setzte die positive Entwicklung des Vorjahres bei Registrierungen im Wesentlichen in Europa und USA fort. Dahingegen blieben die Produktionszahlen in Europa und USA gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert. In Europa wurden von

Jänner bis Mai 2015 lediglich um 0,7 Prozent mehr Pkw produziert als im Vergleichszeitraum des Vorjahres, die Anzahl der Registrierungen stieg aber um 6,7 Prozent.¹ Hauptgrund für diese große Diskrepanz sind die fehlenden Exporte aus Europa (nach Asien und Lateinamerika). In Nordamerika wurden um 1,4 Prozent mehr Pkw produziert und um 4,3 Prozent mehr registriert.² Die Einschätzung des chinesischen Marktes bleibt äußerst schwierig: Zwar war die Nachfrage nach Pkw in China zu Jahresbeginn noch stark, was sich in einem Anstieg der Produktionszahlen von 10 Prozent im ersten Quartal gegenüber dem Vorjahr zeigte,³ Der Markt kann sich allerdings nicht mehr von der gesamtwirtschaftlichen Eintrübung abkoppeln: Der Monat Mai zeigte kaum mehr Wachstum und auch der Marktausblick für Juni, Juli und August ist schwach. Der Markt verändert sich auch weg von den Tier-1 Städten zu kleineren Tier-2 Städten und damit auch stärker zu lokalen Produzenten. Der brasilianische Automobilmarkt setzt seine Talfahrt weiter fort: Die Produktionszahlen bis Ende Mai lagen um 19,1% unter dem Vorjahr.⁴ Damit liegt das Marktniveau nun etwa 50% unter jenem von vor zwei Jahren. Die Wachstumsprognosen der chinesischen Pkw-Industrie für 2015 wurden erst kürzlich von 8,5 Prozent auf 1,7 Prozent nach unten korrigiert.⁵

Langfristige Perspektive: Basierend auf den Einschätzungen externer Studien rechnen wir mit einem Wachstum der globalen Powder Metal Industry von etwa 3% über unseren Planungshorizont.⁶

Lkw:

Kurzfristige Perspektive: Ein deutlich negatives Bild zeigt sich in der Investitionsgüterindustrie, insbesondere für die weltweite Lkw-Industrie. Der weltweite größte und auch für die Miba bedeutendste Lkw-Markt China verzeichnete im laufenden Jahr einen dramatischen Rückgang bei den Produktionszahlen gegenüber dem Vorjahr um minus 34 Prozent oder mehr als 130.000 Stück.⁷ Dieser Rückgang ist in Stückzahlen größer als der gesamte europäische Absatzmarkt. Eine Änderung des Abwärtstrends ist nicht in Sicht und die Umstellung auf langlebigere Lkw in China wird diesen Trend weiter unterstützen. Die Entwicklung der Verkaufszahlen in Europa und USA war positiv, der Ausblick ist aber schwierig.

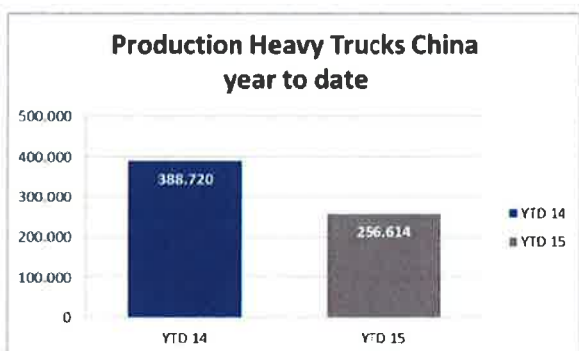


Abbildung 2: Produktionszahlen für Schwer-Lkw in China (Jänner bis Mai). Quelle: LMC Automotive

Langfristige Perspektive: Basierend auf externen Studien rechnen wir mit einem Wachstum des globalen Lkw-Markts bis 2020 von 2-3% p.a.⁸

Baumaschinen / Bergbau / Landwirtschaft:

Kurzfristige Perspektive: In allen Regionen hielt die schwache bis rückläufige Entwicklung auf den Märkten für Bau- und Bergbaumaschinen sowie für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge weiter an. Das weiterhin schlechte Investitionsklima (nicht nur in Europa, insbesondere auch in China), und insbesondere auch rückläufige öffentlichen Aufträge wirken sich auf die Märkte für Baumaschinen negativ aus. Hier wird mit keiner Erholung in den nächsten Quartalen gerechnet.

Im Markt für Bergbaumaschinen („Mining“) ist mit einem weiteren Rückgang von 5 bis 10% im zweiten Halbjahr 2015 zu rechnen.

Der Markt für Landwirtschaftsmaschinen (Traktoren) ist für unsere Kunden in der Größenordnung zwischen minus 10% bis minus 20% rückläufig. Der europäische Markt kann sich erst erholen, wenn es zu einer Lösung der Russland / Ukraine Krise kommt, dort wieder Gebrauchtfahrzeuge abgenommen werden und sich die Preise auf den Agrar-Rohstoffmärkten (Weizen, Soja) wieder erholen.

¹ Vgl.: IHS via AVL

² Vgl.: LMC Automotive, Juni 2015

³ Vgl.: LMC Automotive, April 2015

⁴ Vgl.: Automotive News, 16. Juni 2015

⁵ Vgl.: LMC Automotive, 13. Juni 2015 (estimated)

⁶ Vgl.: Barclays

⁷ Vgl.: LMC Automotive

⁸ Vgl.: IHS via AVL

Langfristige Perspektive: Basierend auf externen Studien rechnen wir auf den Absatzmärkten Baumaschinen, Bergbau und Landwirtschaft mit einem durchschnittlichen Wachstum von knapp 2 Prozent p.a. bis 2020.⁹

Schiff / Energie (Großmotoren / Kompressoren / Leistungselektronik):

Kurzfristige Perspektive: Der kurzfristige Ausblick in den Bereichen der Großmotoren und im Energiesektor ist sehr schwach. Die Hauptinformationen über die größten Kunden, die diese Märkte bestimmen, zeigen für die nächsten Quartale einen drastischen Rückgang der Auftragslage. Die Produktionspläne für das zweite Halbjahr wurden bei diesen Kunden gegenüber den Plänen vor sechs Monaten um etwa 50 – 60 Prozent gekürzt. Die niedrigen Ölpreise haben hier auch den über die letzten Jahre kräftig wachsenden „Oil & Gas“ Markt USA („Fracking“) einbrechen lassen.

Langfristige Perspektive: Langfristig sehen wir auf den Absatzmärkten Schiff (Marine) und Power Generation global keine Wachstumspotenzial. Externe Studien gehen von durchschnittlichen Wachstumsraten zwischen 0% und 1,3% p.a. bis 2020 aus.¹⁰

⁹ Quelle: KGP via AVL

¹⁰ Quelle: PSR via AVL

Ausblick und Mittelfristplanung Miba Gruppe:

Ausblick Geschäftsjahr 2015/16:

Im ersten Halbjahr überwogen noch die positiven Effekte der starken Automobilnachfrage sowie positive Währungseffekte. Im zweiten Halbjahr wird der Abschwung auf den Investitionsgütermärkten zu einem abgeschwächten Wachstum der Miba AG führen.

Dennoch erwarten wir für das Gesamtjahr ein organisches Wachstum im Bereich von 5 Prozent und gegenüber dem Vorjahr eine leichte Steigerung der Ertragsqualität, die jedoch auch teils durch die positiven Währungseffekte bedingt ist. Auf diesem Zyklushoch sind EBITDA-Margen von knapp unter 20% und EBIT-Margen von knapp 13% möglich.

Das Geschäftsmodell der Miba – Erhalt hoher Margen durch Innovation – erfordert weiter ein hohes Maß an Investitionsvolumen: Wir rechnen für das laufende Geschäftsjahr mit Investitionen im Bereich von etwas über 11% vom Umsatz.

Mittelfristplanung bis 2019/20:

Nach dem Zyklushoch der Jahre 2014/15 und 2015/16 erwarten wir für die darauffolgenden Jahre mäßiges organisches Umsatzwachstum sowie einen leichten Margenrückgang. Gründe dafür sind der stärker werdende Preis- und Konkurrenzdruck sowie Verschiebungen im Produktportfolio in etablierten Absatzbereichen.

Basierend auf externen Markteinschätzungen und der Annahme weiterer Marktanteilsgewinne, gehen wir im Planungszeitraum (2014-15 bis 2019/20) von einem organischen Umsatzwachstum von knapp unter 3% aus. Die Ertragsqualität sollte auf einem über dem Branchenschnitt liegenden Niveau zu liegen kommen. EBITDA-Margen von über 18% und EBIT-Margen von an der 10%-Grenze sind erzielbar. Ein Absinken der EBITDA-Margen weit unter 18% und deutlich einstellige EBIT-Margen, wie sie in der Vergangenheit immer wieder vorkamen, sollten durch entsprechende strategische Steuerungsmaßnahmen künftig verhindert werden können. Dies bedarf jedoch auch weiterhin einer erfolgreichen Innovationspipeline und hoher Kostendisziplin.

Den langfristigen Investitionsbedarf sehen wir unverändert im Bereich von 10 - 12% vom Umsatz.

Die oben angeführten Aussagen beziehen sich lediglich auf organisches Geschäft aus den bestehenden Miba Geschäftsbereichen. Anorganisches Wachstum und Neugeschäft aus Akquisitionen, durch das wir die in unserer Strategie Miba 2020 festgelegte ambitionierten Ziel der Umsatzmilliarde übertreffen wollen, in diesen Ausführungen naturgemäß nicht berücksichtigt, aber Teil unsere Zielsetzung.



Anhang II
Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft

Äußerung des Aufsichtsrates der Miba AG
zum freiwilligen öffentlichen Angebot
gemäß §§ 4 ff ÜbG der Mitterbauer Beteiligungs AG

1. Übernahmeangebot

Die Mitterbauer Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Dr.-Mitterbauer-Straße 3, 4663 Laakirchen, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Firmenbuchnummer FN 105810 d („**Bieterin**“), hat am 30.07.2015 an alle Aktionäre der Miba AG, Dr.-Mitterbauer-Straße 3, 4663 Laakirchen, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Firmenbuchnummer FN 107386 x („**Zielgesellschaft**“), ein öffentliches freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz (im Folgenden kurz „**ÜbG**“) auf Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautenden nennwertlosen Vorzugsaktien an der Zielgesellschaft mit der ISIN AT0000734835 gestellt und veröffentlicht. Aus der Angebotsunterlage geht hervor, dass die Bieterin die Durchführung eines Squeeze-outs nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz anstrebt, sollte sie nach dem Übernahmeangebot 90,00 % am Grundkapital der Zielgesellschaft erreicht haben.

2. Äußerung des Aufsichtsrats

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist des Übernahmeangebots zu veröffentlichen.

Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebotes dem Interesse aller Aktionäre und sonstigen Inhaber von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand und Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

3. Äußerung des Vorstandes

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst, welche dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht wurde. Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat diese Äußerung des Vorstands nach ausführlicher Befassung mit der Angebotsunterlage und der Äußerung des Vorstands zur Kenntnis genommen.

4. Personenidentität

Die Aktionäre der Zielgesellschaft werden darauf hingewiesen, dass zwischen den Organen der Zielgesellschaft einerseits und der Bieterin andererseits teilweise Personenidentität besteht. Unter anderem bekleiden sämtliche von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft auch Positionen im Vorstand oder im Aufsichtsrat der Bieterin.

Der Aufsichtsrat weist auf folgende Interessenslagen der Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft hin:

- Dkfm. Dr. Wolfgang Berndt ist Aufsichtsratsvorsitzender der Zielgesellschaft und Aufsichtsratsvorsitzender der Bieterin.
- Dipl.-Ing. DDr. Peter Mitterbauer ist Aufsichtsratsmitglied der Zielgesellschaft, Vorstandsmitglied der Bieterin und am Grundkapital der Bieterin beteiligt.
- Dipl.-Bw. Alfred Heinzl ist Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Zielgesellschaft und Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Bieterin.
- Prof. KR Ing. Siegfried Wolf ist Aufsichtsratsmitglied der Zielgesellschaft und Aufsichtsratsmitglied der Bieterin.

Darüber hinaus ist die Zielgesellschaft mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger.

Daher sieht der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft aus Gründen der Objektivität von einer Empfehlung hinsichtlich der Annahme bzw Nichtannahme des Angebots der Bieterin ab. Die Argumente, die für oder gegen die Annahme des Angebots sprechen, sind in der Äußerung des Vorstandes zutreffend dargestellt.

Der Aufsichtsrat erklärt, dass seinen Mitgliedern weder von der Bieterin noch von mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Dem Aufsichtsrat wurden auch für den Fall des Scheiterns des Übernahmeangebotes von keiner Seite vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt.

Laakirchen, am

Für den Aufsichtsrat



Dkfm. Dr. Wolfgang Berndt
Vorsitzender des Aufsichtsrats der
Miba AG

30-07-2015



Anhang III

**Versicherungsbestätigung gemäß
§ 13 iVm § 9 (2) Übernahmegesetz**

Fachbereich Allgemeine Haftpflichtversicherung
Tel und Fax+43 (0) 50 350 – *
1010 Wien, Schottenring 30
E-Mail: a.ettenauer@staedtsche.co.at

Übernahmekommission
zHd Herr Dr. Martin Winner

Seilergasse 8/3
1010 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen,	Sachbearbeiter	Durchwahl Telefon	Durchwahl Fax	Datum
			Frau Dr. Ettenauer	21524	9921446	29.07.2015

Betrifft:
PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
1030 Wien, Erdbergstraße 200
Versicherungsbestätigung gemäß Übernahmegesetz
Polizze Nr.: 98-P336.020

Sehr geehrter Herr Dr. Winner!

Wir bestätigen, dass für die PwC Wirtschaftsprüfungs GmbH, 1030 Wien, Erdbergstr.200 für deren Tätigkeit als Sachverständige der Zielgesellschaft Miba AG, 4663 Laakirchen, Dr. Mitterbauer-Straße 3 im Rahmen und Umfang der voranstehend angeführten Polizze Versicherungsschutz gegeben ist (Versicherungsschutz gemäß § 13 iVm § 9 Abs.2 ÜbG).

Versichertes Risiko: SV Tätigkeit der Versicherungsnehmerin auf Seiten der Zielgesellschaft Miba AG im Zusammenhang mit dem freiwilligen Übernahmeangebot der Mitterbauer Beteiligungs-Aktiengesellschaft, 4663 Laakirchen, Dr. Mitterbauer-Straße 3 an die Streubesitzaktionäre der Miba AG.

Versicherungssumme:

EUR 7,300.000,-- (einfaches aggregate limit für die gesamte Vertragsdauer) für Reine Vermögensschäden

Vertragslaufzeit: 14.7.2015 – 30.7.2016, jeweils Null Uhr mit automatischem Ablauf

Die Prämie zu diesem Vertrag ist zur Gänze bezahlt.

Hochachtungsvoll

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG
VIENNA INSURANCE GROUP


i.A. Scheiblauer, M.A.


i.A. Dr. Ettenauer



Anhang IV

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 zu verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.
- (4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.